This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER
HN ZWPY .
Ger
2395
80
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
Digitized by Google

Ger 2395.80

№ 9158

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur

# Naturgeschichte des Centrums.

---

## Socialpolitische Betrachtungen

von

Dr. Otto Mejer.

Neue unveränderte Ausgabe.

Freiburg i. B.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Neuester Verlag von J. C. B. Mohr in Freiburg i. B.

Soeben erschien:

# Preußisches Verwaltungsrecht.

Von

## Conrad Bornhak.

### Erster Band.

(VII. 504 Seiten.) M. 8.—.

### Zweiter Band.

Erste bis sechste Lieferung M. 6.—.

### Vollständig in zwei Bänden.

**Inhalt des ersten Bandes:**

**Beamtenrecht.**

**Verwaltungsorganisation.**

Allgemeine Landesverwaltung und Kommunalverwaltung. Die Städteverfassungen. Die Landgemeindeverfassungen. Die Kreisverfassungen. Die Bezirksverwaltung. Die Provinzen und die größeren Kommunalverbände. Die Centralverwaltung.

**Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des Oeffentlichen Rechts.**

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Die Kompetenzconflicte.

**Inhalt des zweiten Bandes:**

**I. Das Gebiet des Auswärtigen.**

**II. Das Gebiet des Kriegswesens.**

Organisation der Militärbehörden. Militärjustizwesen. Militärkirchenwesen.

**III. Das Gebiet der Justiz.**

Organisation der Gerichtsbehörden. Staatsanwaltschaft. Rechtsanwaltschaft und Notariat. Die streitige Gerichtsbarkeit. Justizverwaltung.

**IV. Das Gebiet der inneren Verwaltung.**

**1. Sicherheits- und Ordnungspolizei.**

Organe der Polizeiverwaltung. Polizeiverfügungen und Polizeiverordnungen. Vereins- und Versammlungsrecht. Preßrecht. Feuerpolizei. Gesundheitspolizei. Baupolizei.

**2. Armenpflege.**

Armenpolizei und Armenpflege. Unterstützungswohnsitz. Armenverbände. Rechtscontrollen der Armenpflege.

**3. Das Grundbesitzrecht.**

Geschichtliche Entwickelung. Ablösungs- und Regulirungsgesetzgebung. Enteignungsrecht. Die Landwirthschaft Die Forstwirthschaft. Jagd- und Fischereirecht. Bergrecht.

**4. Das Gewerberecht.**

Geschichtliche Entwickelung. Das stehende Gewerbe. Das Hausiergewerbe. Innungen. Gewerbliche Arbeits-Verhältnisse.

**5. Das Oeffentliche Handelsrecht.**

Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen. Börsen, Messen u. Märkte. Handelskammern. Versicherungs- u. Sparkassenwesen.

**6. Das Verkehrsrecht.**

Wege, Flüsse, Eisenbahnen.

Anhang.

**Die Deutsche Socialgesetzgebung.**

Die industrielle Wirthschaftsordnung und die arbeitenden Klassen. Vereinzelte Ansätze zur socialen Reform. Die leitenden Grundsätze der deutschen Socialreform. Die Krankenversicherung. Die Unfallversicherung. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

**V. Das Gebiet der Finanzen.**

**VI. Das Gebiet von Schule und Kirche.**

Von Band II sind erschienen: Lieferung 1—6. Die Lieferungen 7—10 — Finanzen, Kirche und Schule — erscheinen im Laufe des Januars 1890. Der Preis — 4 bis 5 Bogen M. 1.— ist sehr billig.

**Beide Bände zusammen nur M. 16.— bis M. 18.—**

**Jeder Band wird einzeln abgegeben.**

Auf Wunsch kann auch das Ganze in 18 Lieferungen à M. 1.— bezogen werden.

Bequemste Bezugsart: monatlich 2 Lieferungen à M. 1.—. Vollständig innerhalb 9 Monaten von Oktober 1889 an.

Digitized by Google

# Zur Naturgeschichte des Centrums.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur

# Naturgeschichte des Centrums.

---

Socialpolitische Betrachtungen

von

Dr. Otto Meyer.

Freiburg i. B. und Tübingen 1882
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Digitized by Google

Ger 2375.30

Harvard College Library
APR 13 1910
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

*Das Recht der Uebersetzung wird seitens der Verlagshandlung vorbehalten.*

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

Die nachfolgenden Blätter sind in den Osterferien dieses Jahres niedergeschrieben und gegenwärtig nur in ihrer Fassung noch einmal überarbeitet worden. In den Vorgängen der letzten Monate finden sie mancherlei Bestätigung. In dem Augenblicke, wo ich das Manuscript zum Druck sende, erhalte ich die Schrift: „Die Centrumsfraktion und die politischen Parteien." Da sie indeß mit der vorliegenden weder nach der Aufgabe, die sie sich stellt, noch in der Art der Behandlung übereinkommt, so hat sie mir zu keinerlei Aenderungen Anlaß gegeben.

Göttingen, 20. Julius 1882.

Dr. Otto Meyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

# I.

## Interessenvertretung.

Es ist nicht lange her, daß man gewohnt war, die Begriffe Staat und Gesellschaft für gleichbedeutende zu nehmen. Man construirte den Staatsbegriff aus dem Gesichtspunkte der Sonderinteressen, also social: um diese Interessen der Einzelnen zu betreiben, sollte der Verband des Staates geschlossen sein; ihre Summe sollte das Gesammtinteresse ausmachen, welches er zu handhaben habe. Das Ergebniß war die wohlwollende Tyrannei des sogenannten Polizeistaates, wie wir sie in Deutschland z. B. unter Friedrich dem Großen gesehen haben: der Staat mischte sich berathend und befehlend in den Landbau, die Fabrication, den Handel, die Gewerbe, ja bis in die häuslichen Beschäftigungen der Familie. Immer um ihre Interessen zu fördern: aber indem er das Betreiben derselben der Gesellschaft aus der Hand nahm, gab er das Gefühl eines bis zur Knechtung beengenden Druckes. Nicht zum wenigsten aus der Reaction gegen diesen Druck sind die Anfänge der heutigen repräsentativen Volksvertretung hervorgegangen.

In Frankreich geschah das unvermittelt. Schon nach der Verfassung von 1791 nahm thatsächlich die Gesellschaft selbst von der Staatsgewalt Besitz: die Staatsregierung sollte Nichts, als die von der Legislative beschlossenen socialen Maßregeln dienend ausführen. In Deutschland reagirte man zunächst auf theoretischem Gebiete.

Für jedes eigene Betreiben von Sonderinteressen ist, wenn es nachhaltig sein soll, eine gesicherte Rechtssphäre die nothwendige

Digitized by Google

Voraussetzung. Erhält also die Staatsgewalt den öffentlichen Frieden, die Rechtsordnung, aufrecht, so giebt sie gleichmäßig jedem Einzelnen, oder jeder durch gemeinsame Zwecke verbundenen Genossenschaft die Möglichkeit, in dieser vom Staate gewährleisteten Ruhe ihren Sonderinteressen nachzugehen. Hieraus wurde der Gedanke abgeleitet: diesen Rechtsschutz zu leisten sei im Grunde die einzige Aufgabe des Staates, des sogenannten Rechtsstaates. Allerdings ließ sich nicht verkennen, daß jeder wirkliche Staat auch noch andere Aufgaben verfolgt; daß er Volkswohlstand, Bildung, Selbständigkeit, Macht keineswegs bloß insoweit anstrebt, als sie der Pflege des Rechtsschutzes, oder der Förderung von Sonderinteressen dienen: practisch konnte auch keinem Zweifel unterliegen, er müsse dies Alles thun. Ging man aber der Frage nach den Gründen dieses Müssens nach, so war auf den Wegen der socialen Staatsconstruction die Antwort unfindbar. Nur da ergab sie sich, als man erkannte, der Staat sei die Lebensform einer Volks- oder Stammespersönlichkeit, diese Persönlichkeit habe in der Geschichte einen Beruf, und für dessen Aufgaben habe sie sich geschickt zu machen und bereit zu halten. Hierzu ist es, daß sie der Selbständigkeit, des Wohlstandes, der Bildung, der Macht bedarf. Wie eigene Pflichten, so hat sie dann auch eigene, von den Sonderinteressen der Gesellschaft unabhängige Gesammtinteressen. Durch deren selbständige Motive wird der sie vertretenden Staatsgewalt das Verhältniß angewiesen, das sie zu den socialen Sonderinteressen einzunehmen hat; sie muß dieselben fördern, soweit sie zugleich Staatsinteressen sind, dagegen sie beschränken und nöthigenfalls bekämpfen, soweit sie einem Interesse des Staates widersprechen.

Mehr allerdings, als durch solche Speculationen, ist uns heutigen Deutschen durch die Naturgewalt unseres sich entwickelnden Vaterlandsgefühles zum Bewußtsein gebracht worden, daß der Staat nicht auf socialer Grundlage, sondern auf nationaler beruhe. Noch 1848 konnte der alte Kantianer Minister v. Schön drucken lassen, es sei ein Grundfehler des Frankfurter Verfassungswerkes, daß es auf nationale Basis gestellt sei; denn der Staat als solcher bedeute einen socialen Interessenverband, und habe mit Völkergrenzen Nichts zu schaffen. Heute ist dies kaum noch Theorie der Manchestermänner, unvermischt nur noch die der Internationale, welche ihren Namen davon trägt.

Digitized by Google

Indem solche über den Rechtsstaat hinausführende Staatsgedanken und Staatsempfindungen in Deutschland zum Durchbruche gelangt sind in langsamem und — wie es mit dergleichen Entwickelungen geht — von Zeit zu Zeit gehemmtem Fortschreiten, hat auch die Stellung der deutschen Volksvertretung zur Staatsgewalt sich anders als die französische gestaltet.

Zwar eine Repräsentation der Gesellschaft ist auch sie: nicht bloß soweit ihre Mitglieder an der Vertretung des Volkes nach ständischem Principe aus eigenem Rechte Theil haben, sondern auch soweit sie nach dem Repräsentativsysteme gewählte Landboten sind. Dies ist eine Wahrheit von grundlegender Bedeutung, und muß in allen seinen Consequenzen anerkannt werden, wenn man in solchen öffentlichen Dingen klar sehen will. Für die altständische Vertretung liegt es auf der Hand, für die repräsentative ergiebt es sich aus näherer Erwägung nicht minder. Man beobachte die Vorgänge einer Wahlagitation, und man erkennt deutlich, daß nicht nach politischen, sondern nach socialen Motiven gewählt wird. Die Parteiprogramme entscheiden nicht: sie pflegen, zum nicht geringen Theile ihres Inhalts, deckende Aushängeschilder zu sein. Entscheidende Merkmale hingegen bilden die Wahlreden, denn sie wenden sich an diejenigen Regungen ihrer Zuhörer, durch welche sie die Wahl zu bestimmen hoffen. So gut wie immer sind diese angerufenen Motive Sonderinteressen: zuweilen locale, häufiger Interessen des Handwerks, der Fabrication, des Handels, des kleinen oder des großen Grundbesitzes u. s. f. Die Wahlredner der Opposition suchen anschaulich zu machen, die Regierung verletze im Wahlkreise vorwaltende Interessen solcher Art, sie mache den Staat den entgegenstehenden dienstbar; zuweilen wenden sie sich selbst an den Neid der zu stimmenden Wähler. Die Freunde der Regierung suchen darzulegen, daß gerade sie für jene im Kreise besonders empfundenen Interessen vorzugsweise gut sorge, daß also deren richtige Beförderer nur diejenigen sein werden, welche die Regierung stützen wollen. Und wie Regierungs- und Oppositionsmänner gegen einander, ebenso Fraction gegen Fraction. Alle die Wahlagitation vorbereitenden und begleitenden Wipping-in-Artikel der Parteiblätter haben die gleiche Grundtonart. Wo Zeitungen und Wahlreden gelegentlich auch eine andere und höhere anschlagen — von kirchlichen Interessen reden wir noch besonders —,

Digitized by Google

da ist sie zwar nicht allemal bloßer Schmuck, aber abgesehen von Zeiten gehobener nationaler Stimmung doch niemals die vorwiegende.

Als im Verfolge der Bewegung von 1848 die Einrichtung der ersten hannoverschen Ständekammer neu zu gestalten war, machte ein Mann, der innerhalb der Grenzen seines Gesichtskreises den Namen eines Staatsmannes sicher verdiente, Stüve, den Versuch, diese Kammer formell als Interessenvertretung zu organisiren. Großer und kleiner Grundbesitz, Handel, Fabrikwesen, Handwerk, Kirche, Schule u. s. w., Alles hatte seine gewählten Repräsentanten darin. Die Sache war von zu kurzer Dauer, um sich zu erproben; aber so geistreich sie gedacht war, sie mußte mißlingen, weil selbst in den einfachen Verhältnissen, welche das damalige Hannover aufwies, dennoch die Quote nicht bestimmbar war, die jedem vertretenen Interesse an Stimmgewicht bei den Kammerbeschlüssen gebühre. Die von Stüve versuchsweise vorgenommene Stimmvertheilung war willkürlich; dann sind geistige und materielle Interessen, die hier beide neben einander ihre Vertretungsquote bekommen hatten, im Grunde incommensurabel. Und wie sollte die Stimmenvertheilung sich demnächst verändern, im Falle einer oder der andere der vertretenen Interessenverbände, z. B. der Handel oder die Fabrication, sich bedeutender als bis dahin entwickelte? Man hat seitens der Vertheidiger derartig geordneter Interessenvertretungen gesagt, die Stimmvertheilungsfrage lasse sich dabei nicht anders lösen, als mittels durchgekämpften Streites der Interessen und seiner Beendigung durch eine Art Friedensschluß. Es ist das nicht unrichtig. Wir haben diesen Kampf und diesen Frieden in der That. Aber wir haben ihn bei den allgemeinen, einerlei ob nach dem Dreiclassensystem, oder ohne dasselbe geschehenden Wahlen. Hier ist jede Periode der Wahlagitation ein Interessenkampf und jeder Wahltag bringt den Friedensschluß. Wer im Wahlkreise sich für einen bestimmten Candidaten interessirt, weil er und seine Freunde ihn für Denjenigen halten, durch welchen eben ihre Zwecke am geschicktesten werden vertreten werden, der verwendet seinen socialen Einfluß für diesen und wider den Gegencandidaten. Das zu thun hat jeder Einzelne und jeder gesellschaftliche Verband (Interessenverband) das constitutionelle Recht: in Folge dieses Rechtes werden die Wahlen durch miteinander streitende sociale Einflüsse ent-

Digitized by Google

schieden. Wenn über dergleichen im politischen Leben nicht selten geklagt wird, so pflegt das Nichts als der Ausdruck entweder des Unbehagens zu sein, daß der Klagende sich in der Entfaltung eigener socialer Machtmittel gehindert sieht, oder es ist ein Aufruf an seine Freunde diese eigenen Machtmittel um so energischer zu gebrauchen. Das Ergebniß des Wahltages aber drückt mit aller in solchen Dingen erreichbaren Genauigkeit das Maaß aus, in welchem unter den Strömungen der jeweiligen politischen und wirthschaftlichen Constellation jedes in den Wahlkampf eingetretene Interesse sich in demselben geltend zu machen die Kraft gehabt hat. Auch das ist sachentsprechend, daß der Friedensschluß des Wahltages nur für die Legislaturperiode gilt. Wir berührten schon, daß die Bedeutung der Interessen und somit die berechtigte Macht der Interessenverbände der Entwickelung, also dem Wechsel unterworfen ist: ebendeswegen ist es lediglich in der Ordnung, daß von Zeit zu Zeit die Probe neu angestellt werde, ob die das vorige Mal bewährten Machtverhältnisse noch bestehen, oder ob sie sich verschoben haben.

Was hier von Wahlreden und Wahleinflüssen gesagt ist, wird genügen, um im Großen und Ganzen es als zutreffend nachzuweisen, daß in den Wahlkammern nicht minder, als in den ständisch organisirten, eine Vertretung socialer Interessenverbände vorhanden sei. Nach 1848 waren wir in constitutionellen Dingen unerfahren genug, um idealistisch anzunehmen, diese Characterisirung passe für Wahlkammern nicht; vielmehr entscheide sich der Wähler rein politisch, und gebe seine Stimme Dem, den er in diesem Sinne für den Einsichtigsten und Tüchtigsten halte, die Wahlkammer sei daher eine Vertretung des Volkes nicht nach Interessen, sondern nach seiner politischen Einheit. Vielleicht giebt es auch noch heute Idealisten, die so denken. Aber den wirklichen Zuständen widersprechen dergleichen Annahmen; und da es in der Politik nicht auf Voraussetzungen, sondern auf Erkennen und Bemessen der Realitäten im Staatsleben ankommt, so sind jene idealistischen Positionen zwar vorkommenden Falles noch brauchbar um mit wohlklingendem Pathos practischere Gedanken, sei es einzurahmen, sei es zu verdecken; politischen Werth jedoch haben sie nicht mehr. Der Realpolitiker wird heute allezeit davon ausgehen, daß auch die Wahlkammer eine Interessenvertretung ist.

Digitized by Google

Dieser Repräsentation der Gesellschaft also wurde in den französischen Anfängen des modernen Constitutionalismus die Function beigelegt, den Staat an oberster Stelle selbst zu leiten: was man logisch richtig daraus folgerte, daß er der Gesellschaft lediglich zu dienen bestimmt sei. Derselbe Standpunkt wird von denjenigen unserer politischen Parteien, welche über diese bloß sociale Construction des Staatsgedankens auch jetzt nicht hinweggekommen sind, im Allgemeinen also von der Linken einschließlich der Fortschrittspartei und nicht ganz weniger Secessionisten, noch heute festgehalten. Es sind die Anschauungen um welche ihr sogenanntes parlamentarisches System sich bewegt. Nicht daß Fortschritt und Secession der nationalen Regungen gänzlich entbehrten; aber sie werden von denselben in den Fragen, um welche es sich hier handelt, nicht bestimmt, und unterscheiden sich hierdurch principiell von den weiter rechts stehenden Parteien.

Diese übrigen politischen Parteien verkennen, abgesehen vom Centrum, nicht, daß, weil die Aufgaben des Staates an erster Stelle nicht sociale, sondern nationale sind, der Parlamentarismus dessen Wesen unrichtig auffaßt. Weil der Staat eine selbständige Volkspersönlichkeit bedeutet, mit selbständigen Aufgaben und ihnen entsprechenden Gesammtinteressen, darum ist er seiner Natur nach, wie wir früher erwähnt haben, auch der Gesellschaft gegenüber selbständig, und kann deshalb nicht von der Gesellschaft bezw. von deren Vertretung an oberster Stelle geleitet sein. Was aber dieser socialen Vertretung allerdings zukommt, ist, daß sie bei der seitens der Staatsgewalt geschehenden Betreibung der staatlichen Gesammtinteressen ihrerseits die davon betroffenen Sonderinteressen direct und indirect in geeigneter Weise geltend mache und vertrete. Sie ist das sociale Moderamen der politischen Regierungsthätigkeit. Eines solchen bedarf der Staat zu seinem eigenen Wohlsein. So z. B. hat er das Recht der Besteuerung, muß es aber ausüben, wie die Gesellschaft ihm am leichtesten genügen zu können erklärt; eine neue Steuer, von der ihre Vertretung annimmt, die Gesellschaft vermöge überhaupt nicht, sie zu tragen, kann er nicht erheben. Ebenso darf er ein neues Gesetz nicht erlassen, wenn es durch überwiegende Interessen der Gesellschaft verboten wird. Und zeigt sich in dieser Art das zu Grunde liegende Verhältniß bei der Steuerbewilligung und der Legislation, so wird es nicht minder exempli-

Digitized by Google

ficirt durch andere Reichstags- und Landtagsverhandlungen; denn immer wieder wird bei ihnen je von den verschiedenen Parteistandpunkten aus der Nachweis unternommen, dies oder jenes Sonderinteresse zu fördern sei zugleich im Interesse der Gesammtheit, dies oder jenes Sonderinteresse zu beschränken und niederzuhalten beschädige das öffentliche Wohl. Durch die modernen Selbstverwaltungseinrichtungen wird diese Erscheinung nur vermannigfacht: sie gewähren der Gesellschaft einen ähnlichen Einfluß auch in der Localgemeinde, der Kreisgemeinde, der Provinzialgemeinde, welcher sich für Angelegenheiten, die nur sie betreffen, zum Selbstregimente steigert, für Interessen der Gesellschaft von umfänglicherer Tragweite die Möglichkeit giebt, an entscheidendem Orte deren local modificirte Gestalt und Farbe zur Geltung zu bringen.

Die Begriffe Gesellschaft und Staat sind im Bisherigen in der Weise angewendet, wie sie im Verhältnisse zu einander zuerst durch Robert Mohl vor dreißig Jahren festgestellt worden, und seitdem im Wesentlichen üblich sind. Sein Fortschritt beruhete darauf, daß er nach dieser Richtung die Consequenz des nationalen Staatsbegriffes zog. Gesellschaft heißt hiernach, im Unterschiede vom Staate, die bunte Menge mannigfaltiger, hin und her ineinander verwobener und einander durchkreuzender Verbindungen unter den Menschen, die auf Gemeinsamkeit von Sonderinteressen beruhen: Familieninteressen, Interessen des gleichen Berufes, wo dann jeder Einzelberuf die seinen hat, Interessen, die aus dem Zusammenwohnen entspringen, Interessen des gemeinsamen Standes, der gemeinsamen Wissenschaft, der gleichen Bildung u. s. w. f. Auch die privatesten Interessen, welche der Mensch hat, die der Seligkeit seiner Seele, begründen dergleichen Interessengemeinschaft. Die auf derselben beruhenden Verbände sind die Kirchen, vor anderen solchen Verbänden ausgezeichnet durch die Innerlichkeit des sie zusammenfassenden Momentes und durch ihren historischen Anschluß an die größten Thatsachen der Geschichte; aber in ihrer irdischen Erscheinung Interessenverbände, wie die andern auch. Wie diese sind sie an Staatsgrenzen nicht gebunden, dehnen sich über dieselben vielmehr ohne Schwierigkeit hinaus. Wie andere Interessenverbände, so verschieden sich auch deren Verfassungen nach Zweck und Sondergeschichte ausgebildet haben, sind sie genossenschaftlich orga-

Digitized by Google

nisirt, und gerade sie großentheils besitzen Gesellschaftsverfassungen, die im Laufe einer bedeutenden Geschichte ins Einzelnste hinein sorgfältig ausgestaltet sind.

Dies gilt von den für Deutschland in Betracht kommenden Kirchen, vorzugsweise von der römisch-katholischen. Sie hat mit dem vorreformatorischen Kirchenorganismus den Vortheil eines weitgreifenden Umfanges und einer alten Verfassungskultur festgehalten. Auf solcher Basis ist sie mit Erfolg beflissen gewesen, diejenigen Gedanken dieser Verfassung zur Herrschaft zu bringen, welche man nach Papst Gregor VII., oder nach Thomas Aquinas, oder auch nach Ignatius Loyola benennen kann — es sind immer dieselben —, und hat dadurch ihren Organismus zu einer Actionsfähigkeit entwickelt, deren Bedeutung am wenigsten von Denen unterschätzt werden darf, gegen die ihre deutsche Thätigkeit die Spitze richtet. Wenn nun der so verfaßte katholische Interessenverband seine socialen Mittel, wo er es vermag, zu Beherrschung der politischen Wahlen anwendet, so kann ihm das ebensowenig verdacht werden, wie es anderen Interessenverbänden verdacht wird; denn die politische Verwerthung socialen Einflusses ist nicht weniger sein constitutionelles Recht als das ihre. Jene Mittel sind um so bedeutender, je mehr er durch seine von einem wohldisciplinirten Clerus vermittelte Herrschaft über die Gewissen der Frauen und Männer direct und indirect gesellschaftliche Macht besitzt. Durch diese bringt er in die Gemeindevertretungen, Kreisvertretungen, Provinzialvertretungen, die Landtage und den Reichstag Männer, von denen er vor ihrer Wahl sich thunlich vergewissert hat, daß sie, sei es als Vorkämpfer, sei es als bloß Stimmende, für seine Interessen eintreten, und jeden Augenblick sich so von ihm leiten und verwenden lassen werden, wie, aus dem Gesichtspunkte jener Interessen angesehen, die augenblickliche Lage es nach Meinung der Leitenden erfordert.

Die solchergestalt entstandene und erhaltene römisch-katholisch-kirchliche Interessenvertretung nennt sich bei uns Centrum. Ob diese Parlamentspartei eine kirchliche oder eine politische sei, bedarf keiner Untersuchung. Weil sie die Bestimmung hat, im politischen Leben zu handeln, ist sie unzweifelhaft politisch; weil sie in solchem Handeln kirchliche Interessen geltend machen soll, ist sie ebenso unzweifelhaft kirchlich.

Digitized by Google

Auf die einfachen Grundgedanken, durch welche ihr Wesen, ihr Thun, ihre Zusammenhänge bedingt werden, nach Kräften aufmerksam zu machen, ist der Zweck der nachfolgenden Blätter. Vielleicht daß dieselben beitragen, auf diese in den Dingen gelegene Logik, welche in dem lebhaften Kampfe des Tages zuweilen hinter untergeordneteren Momenten zu verschwinden scheint, einige Blicke zu lenken.

Digitized by Google

## 2.

## Ein Rückblick.

Die Geschichte des Centrums läßt sich noch nicht schreiben: die Vorgänge haben sich dazu bis jetzt nicht genügend objectivirt. Aber gewisse Punkte aus der Vergangenheit lassen sich bezeichnen, über die nicht gestritten wird, oder doch vernünftigerweise nicht gestritten werden kann, und durch welche auf die Natur des Centrums ein Licht fällt. Es sei gestattet, sie kurz und so zu berühren, daß die moderne constitutionelle Entwickelung in Deutschland zuerst noch außer Betracht bleibt, um nachher näher ins Auge gefaßt zu werden.

Jede Interessenvertretung wird bedingt durch das Wesen der von ihr vertretenen Interessen, weil sie nicht anders als deren Gesichtspunkte sich aneignen kann. So wird das Centrum durch die Natur und Art der katholisch-kirchlichen Interessen in Deutschland bedingt. Mag das, da die Partei gleichzeitig unter der Einwirkung auch anderer durch die jeweilige Lage hinzugefügter Factoren steht, nicht allezeit mit gleicher Deutlichkeit hervortreten, wahr bleibt es um Nichts weniger.

Nun sind alle wirklichen kirchlichen Interessen, sonach auch die katholischen, in ihrer Wurzel seelsorgerische. Der Papst ist nach officieller römischer Anschauung gottbevollmächtigter Seelsorger der Welt, parochus mundi; es ist ihm als solchem die Seligkeit aller Menschen, vorab aller Christen, auf das Gewissen gelegt. Auf seiner göttlichen Vollmacht beruhet demgemäß jede kirchliche Einrichtung, insonderheit erscheinen die Bischöfe und weiter hinab die Pfarrer als seine in der ihm obliegenden Seelsorge von ihm direct oder indirect nur beauftragten Gehülfen.

Digitized by Google

Nicht minder aber wird durch die angegebene Natur seiner Vollmacht sein Verhältniß als kirchlicher Regierer zu den weltlichen Regierungen bestimmt; wenigstens soweit diese Regierungen christliche und daher nach römischer Annahme verpflichtet sind, die päpstliche Vollmacht als gottgegebene anzuerkennen. Sie begreift nach katholischer Lehre nicht bloß was auch die Protestanten als Inhalt der von Gott stammenden Vollmacht des geistlichen Amtes ansehen, den Auftrag der Wort- und Sakramentsverwaltung, sondern zugleich die Vollmacht, alle zur Erfüllung der seelsorgerischen Aufgaben nöthigen äußeren Einrichtungen an Gottes Statt obrigkeitlich zu treffen, zu erhalten, zu leiten: also insbesondere auch Rechtsnormen dafür vorzuschreiben (jus statuendi). Daß dieser Punkt ein Punkt des katholischen Glaubens sei, darauf vor allem Anderen ist die Anschauung gegründet, von welcher aus die officielle katholische Kirche an die weltlichen Regierungen ihre Forderungen stellt. Allenthalben bildet das Verlangen, daß dieser Satz als Glaubenssatz einen Theil der vom Staate eingeräumten oder einzuräumenden Gewissensfreiheit ausmache, die Basis der Ueberhebung der Kirche über den Staat und somit des Streites zwischen Beiden. Denn da der Umfang des von der Kirche in Anspruch genommenen göttlichen Gesetzgebungs- und Regierungsauftrages durch Nichts, als durch das seelsorgerische Bedürfniß bedingt ist, und da Das, was zu jeder Zeit seelsorgerisch nöthig sei, nur der Seelsorger selbst, also die Kirchenregierung, nicht die Regierung des Staates beurtheilen kann; so folgt, nach jener Anschauung, daß ausschließlich die Kirche die Grenzen ihres Gesetzgebungs- und Regierungsgebietes zu ziehen, der Staat aber Dasjenige, was sie darüber zu erkennen giebt, als von Gott kommend, schlechthin anzunehmen hat. Nicht, daß ihm nicht in andern Dingen sein eigenes, selbständig zu beherrschendes Gebiet für sich gelassen würde: allein sobald die Kirche Etwas als zum seelsorgerischen Gebiete gehörig für Sache der kirchlichen Genossenschaft erklärt, muß er nach dem Gesagten, wenn er christlich ist, anerkennen, es könne seine Sache nicht sein, und er überlasse es der Kirche. Eine andere kirchliche Folgerung ist die, daß, weil hiernach Alles, was die Kirchengewalt in Folge ihres göttlichen Auftrages als Rechtsordnung feststellt, unmangelhaftes juristisches Recht sei, der Staat aber seinem Wesen nach die Aufgabe habe,



Digitized by Google

jedes wirkliche Recht zu schützen, er verpflichtet sei, mit seinem weltlichen Arme jenes Recht der kirchlichen Genossenschaft nicht weniger aufrecht zu erhalten, als sein eigenes. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat wäre demgemäß, so aufgefaßt, nach Gottes Ordnung dies: die kirchliche Genossenschaft, von Papst und Bischöfen regiert, ist in Allem, was sie für kirchlich erklärt, vom Staate vollkommen unabhängig, oder, wie es in neuerer Zeit auch von kirchlicher Seite richtig genannt worden ist, souverain. Der Staat ist nur in Demjenigen souverain, was sie ihm überläßt. Alles hingegen, was sie seelsorgerisch an sich nimmt, darein hat er sich nicht zu mischen, vielmehr ihr seine Machtmittel auf diesem Gebiete lediglich zur Verfügung zu stellen, wenn sie es verlangt. Dies sind die einfachen, in ihren Anfängen schon bei Augustin vorkommenden Gedanken, aus denen das System Gregors VII. und Bonifacius VIII. von der Ueberordnung der Kirche über den Staat, das oportet gladium esse sub gladio, sich ergiebt. Sie sind von der officiellen römisch-katholischen Kirche niemals wieder aufgegeben: die Mehrzahl der „Irrthümer", welche der Syllabus von 1864 bekämpft, sind Einzelauflehnungen gegen Consequenzen dieser Lehre. Papst Leo XIII. hat sich für dieselbe unter Anderem in seiner Empfehlung des Thomismus erklärt.

Diese officielle kirchliche Gedankenreihe muß also auch das Centrum sich aneignen, indem es in Deutschland die katholischen Interessen vertritt; und es bedarf nicht erst des Beweises, daß es das in der That gethan hat. Windthorst erklärte bei einer bekannten Reichstagsdebatte von 1872 jenes oportet gladium esse sub gladio für das normirende Kirchenstaatsrecht; — daß man die Mehrzahl der Maigesetzbestimmungen bloß in Vertheidigung der kirchlichen Souverainetät ablehne, weil nicht der Staat, sondern der Papst sie vorzuschreiben gehabt hätte, ist vom Centrum häufig genug proclamirt worden, um als anerkannt betrachten zu dürfen, der ganze sogenannte Culturkampf bewege sich um diesen Souverainetätspunkt. Wenn von Zeit zu Zeit gewisse ältere Mitglieder der Partei ein gleichberechtigtes Nebeneinander des Staates und der Kirche zu vertreten scheinen, so ergiebt sich bei genauerer Betrachtung, daß das nur mit dem Vorbehalte der im obigen Sinne verstandenen kirchlichen Souverainetät gemeint ist: an der Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche soll der Staat auch nach

Digitized by Google

ihnen keinen entscheidenden Antheil nehmen, seinen weltlichen Arm zur Aufrechthaltung kirchlicher Ordnungen zu verweigern, soll er niemals befugt sein. Nur was abzüglich dieser Punkte an Souverainetät übrig für ihn ist, wollen sie ihm zusprechen.

Bevor wir weiter gehen, sei hier eine ergänzende Nebenbemerkung erlaubt. Nicht selten werden seitens der Gegner des Ultramontanismus die kirchlichen Ansprüche an den Staat, von denen die Rede ist, als etwas der katholischen Kirche Eigenthümliches, besonders Exorbitantes zurückgewiesen. Der hierbei verwendete sittliche Unwille ist aber zum großen Theile unberechtigt. Denn rechnen wir den theologischen Apparat ab, so zeigen sie sich als ganz Dasselbe, was zu Gunsten seiner Sonderzwecke jeder andere Interessenverband vom Staate gleichfalls beansprucht: es giebt keinen, der nicht der Meinung wäre, auf dem speciellen Einzelpunkte, wo eben er die Mittel des Staates gebrauchen kann, seien sie, wenn er nicht zurückgesetzt werden solle, gerade für ihn da. Wo die Gelegenheit kommt, meint das der Großgrundbesitz, nicht minder der Handel, dann jeder einzelne Fabrikationszweig, ferner der sogenannte vierte Stand, es meint es das evangelische synodal vertretene Kirchenthum: wer meint es zuletzt nicht? Man hat längst bemerkt, wie eine rücksichtslose Begehrlichkeit solcher Forderungen in der Natur der Interessen als solcher liege. Jedwedem Einzelnen oder jedem Interessenverbande ist gewiß, daß seine eigenen Interessen wirkliche und dringende sind, auch ist, was die Staatsregierung zu ihrer Förderung thun könnte, ihm außer Zweifel: fremde Interessen hingegen, wenn er sie gleich nicht verkennt, vermag er doch niemals als in gleichem Grade unabweisliche zu empfinden. Also wenn die katholische Kirche über die Mittel des Staates für ihre kirchlichen Interessen verfügen will, so verlangt sie nur, was andere Interessenverbände ebensowohl verlangen: ausgezeichnet vor diesen ist sie bloß dadurch, daß sie ihr Verlangen in ein theologisches, ihre Interessen mit dem christlichen Glauben verknüpfendes System gebracht, dies System seit Jahrhunderten fein und feiner ausgearbeitet hat, und daß sie sich mit ethischem Pathos verpflichtet erklärt, auf solche angeblich göttliche Ordnung, an die sie glaube, unerschütterlich zu halten. Wer in Dingen der Kirche das wahrhaft Göttliche hoch hält, der wird solche theologische Qualifizirung der Interessenfragen auf katholischer

Digitized by Google

Seite ebensowenig, wie auf protestantischer, angemessen finden; und in dieser Richtung ist es, wo der sittliche Unwille, von welchem wir reden, berechtigt sein kann.

Wenn sich also gezeigt hat, daß der Grundgedanke der kirchlichen Interessenvertretung des Centrums die Souverainetät der Kirche ist, so schließt dasselbe sich an Bestrebungen an, deren ältere Geschichte weit zurückliegt, und die, bevor das Centrum vorhanden war, von der katholischen Kirche nur mit anderen Mitteln betrieben wurden. In Preußen hatte sie hiermit der Staatsregierung gegenüber schon früher Raum gehabt, als gegenüber anderen deutsch-protestantischen Regierungen, weil zu einer Zeit, wo diese die katholische Kirche noch nach altlandeskirchlichem Principe von ihrem Gebiete, soviel an ihnen war, ausschlossen, die preußische Regierung schon in ein minder ablehnendes Verhältniß zu ihr getreten war, ihr noch mehr Bewegungsfreiheit nach der Eroberung von Schlesien gestattete, und in dem Religionsedicte von 1788 sie der lutherischen und der reformirten Kirche ganz gleich stellte. Allerdings war dabei die katholische Kirche in Preußen vom Staate nicht unabhängig; denn nach der Anschauung des damaligen social construirten Polizeistaates war die Genossenschaft der Katholiken des Landes — eine solche besondere Genossenschaft setzte man voraus — in allen äußeren Dingen kaum weniger unter dem Kirchenregimente des Landesherrn, als die evangelischen Kirchen unter demselben standen. Die Bischöfe erschienen als mittelbare Staatsdiener, die Regierung des Papstes lediglich als Gewissenssache. Dies damalige Kirchenstaatsrecht schrieb sich einerseits von Hugo Grotius und Pufendorff, andererseits aus katholisch gallicanischen Quellen her. Denn darin, daß in Betreff alles Dessen, was zu den kirchlichen Externis zu zählen sei, das Regiment dem Staate zukomme, stimmte der Gallicanismus, wenn er sich auch einer anderen Methode bediente, als die Naturrechtslehrer, und das Gebiet der Externa nicht soweit ausdehnte wie sie, doch mit ihnen überein. Die katholische Kirche hätte also um jene Zeit Ursache gehabt, ihre Souverainetät vom Staate zu erkämpfen. Sie fühlte sich aber nicht stark genug dazu, so lange der einzelne preußische Staatsangehörige in dem Maße wie damals in der Hand der Regierung war. Die Kirche vermied, was diese hätte verstimmen können. Wenn der König Bischöfe nominirte, was ihm von Rom als häretischem Regenten

Digitized by Google

nicht zugestanden ward, so ließ man die Differenz unerörtert, und ernannte den Nominirten thatsächlich; ebenso ließ man es geschehen, daß die preußische Regierung auf andere Stellenbesetzungen, oder auf die kirchliche Vermögensverwaltung, einen nach katholischen officiellen Principien unerlaubten Einfluß übte. Daß z. B. aus Furcht vor unliebsamen staatlichen Maßregeln der Clerus ohne jede Schwierigkeit gemischte Ehen einsegnete, erkannte Rom zwar nicht an, ließ es indeß passiren, und Jedermann wußte Dies. Man hütete sich vor allem Streite mit der absoluten Staatsregierung, weil man wußte, daß nur auf diese Weise Schädliches für die katholische Kirche zu vermeiden, Nützliches zu erlangen war. So in Preußen, so anderwärts.

Aber niemals gab die Curie auch im Principe den Satz zu, daß der kirchliche Souverainetätsanspruch nur ein bedingter sei, daß die kirchliche Selbständigkeit staatlich eingeschränkt werden dürfe. Im Gegentheil gab sie bei den Concordatsverhandlungen, die der politischen Neugestaltung von 1815 folgten, jenem Anspruche wiederholte Male, wenn auch mit dem Eingeständnisse, es habe Das nur die Bedeutung einer Rechtsverwahrung, starken Ausdruck. Preußen gegenüber geschah es bloß deßhalb weniger, als im Verhältnisse zu andern Staaten, weil die preußische Verhandlung die Debatte über Principien von vornherein ausschloß mit der Erklärung, über diese werde man sich doch nicht verständigen. Auch dauerten bei der Curie noch die älteren Gesichtspunkte. Nur in einem Stücke begann gleich nach 1815 ein Streit. Der Clerus der neuerworbenen Rheinlande, die großentheils ehedem geistlich, dann französisch gewesen waren, und andere Erinnerungen mitbrachten, als der Osten, hatte vor einer Staatsregierung, die in ähnlicher Art, wie es neuerlich in dem Reichslande geschehen ist, statt ihn nach der Weise Napoleons zu behandeln, ihm, um ihn zu gewinnen, den Hof machte, keinen Respect, wenigstens keine Furcht. Ein großer Theil desselben war daher in Betreff der gemischten Ehen minder, als der östliche, nachgiebig. Dergleichen Ehen sind katholischerseits verboten, weil der protestantische Ehetheil officiell als im Bann befindlicher Katholik angesehen wird, der als solcher zu dem Ehesacramente nicht zugelassen werden kann ohne Sacrilegium, welches dann natürlich nicht gesegnet werden konnte. Der renitente Clerus glaubte das Mögliche zu thun, wenn er bereit

Digitized by Google

war, diese Sachlage wenigstens dann zu ignoriren, also den Segen zu ertheilen, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Kirche zugesagt, und dieser damit ein Vortheil von der gemischten Ehe in Aussicht gestellt ward. Die Staatsregierung wollte eine solche Art, die evangelischen Kirchen öffentlich als nicht vorhanden und die Protestanten als häretische Katholiken zu behandeln, nicht zugeben; sondern verlangte dieselbe bedingungslose Einsegnung, welche im Osten der Monarchie üblich war, im Sinne der Parität. Rom war bereit, ähnlich wie dort es geschehen zu lassen, wenn man sich mit der Geistlichkeit abfinde: als aber Erzbischof Droste, von jeher ein Doctrinair der kirchlichen Souverainetät und daher überhaupt nicht geneigt im Eherecht staatlichen Einfluß zu gestatten, mit aller selbstbewußten Zähigkeit des westphälischen alten Edelmannes, statt sich zu fügen, den officiell correcten Standpunkt nahm, da vertrat die Curie selbstverständlich keinen anderen, sondern war zufrieden, daß eine Agitation begann, welche dieser strengen Behandlungsweise nun auch im Osten wieder Geltung verschaffte. Wie der durch süddeutschen Preußenhaß geschürte Streit im Einzelnen verlief, wollen wir nicht wiederholen: für die Souverainetätsbestrebungen der katholischen Kirchengenossenschaft war er von großem Erfolge.

Um die Wende des Jahrhunderts und in den bittern Erfahrungen der französischen Fremdherrschaft hatte gegen das bis dahin herrschende kantisch und classisch gerichtete Weltbürgerthum sich eine Reaction gebildet, hervorgegangen aus dem Zusammenwirken religiöser, politischer, philosophischer, poetischer Motive. Sie hatte sich mehr mit gläubiger Liebe, als mit gründlichen Studien in das Mittelalter versenkt, und hatte, indem sie die Gedankenarbeit seiner Theologie kennen und bewundern lernte, sich in deren Aneignung mit den Jesuiten zusammengefunden, von denen sie gleichfalls gehandhabt ward, wiewohl aus praktischeren Gründen. In dem Streite über die gemischten Ehen hatte die unter der Einwirkung solcher Strömungen erwachsene jüngere Geistlichkeit, welche bewußter oder unbewußter dem Gedanken nachging, die äußeren Verluste der Säcularisationszeit durch inneres genossenschaftliches Zusammenschließen zu ersetzen, ihre Kraft erprobt und ihre Brauchbarkeit erwiesen. Vor der von ihr getragenen socialen Bewegung der Kirche hatte der alternde Polizeistaat die Waffen gestreckt: in

Digitized by Google

einer Cabinetsordre vom 28. Januar 1838 war es den einzelnen Bischöfen überlassen, ob oder ob nicht der protestantische Ehetheil öffentlich als excommunicirter Ketzer zu behandeln sei; es war also zugegeben worden, daß, wo der Bischof es angebracht fand, die „Eine allgemeine" katholische Kirche den von der protestantischen Staatsregierung ihr gewährten Schutz dazu benutzen durfte, zu verfahren, als existire die „sogenannte" evangelische Kirche nicht, als gebe es für Protestanten rechtlich keine Gewissensfreiheit. Auf eine solche protestantische Regierung brauchte wenig Rücksicht mehr genommen zu werden. Mit dem bedeutendsten Zuwachs an Erfahrung, an Selbstgefühl, an Ansehn und an Parteidisciplin ging die Genossenschaft aus dem Streite mit Preußen hervor. Alles Gewonnene aber in Besitz zu nehmen, auszunutzen und zu vermehren, wurde sie dadurch in den Stand gesetzt, daß in demselben Augenblicke in Friedrich Wilhelm IV. ein König auf den preußischen Thron kam, welcher, wie wir später zu berühren haben werden, in den Grundgedanken, auf denen die kirchliche Souverainetätsforderung beruht, den katholisch-kirchlichen Ansprüchen, wenn auch nicht ohne Modificationen, zustimmig und daher bei jeder Einzelanwendung geneigt war, jene Ansprüche zu unterstützen. Er hat dem Staate so viel vergeben, daß die Niederlage seines Vaters dadurch beinahe in Vergessenheit gerathen ist.

Auch Dies lassen wir im Einzelnen unerörtert. Nur darauf kam es hier an, in Umrissen dogmatisch und historisch den Hintergrund anzudeuten, von welchem das Centrum als katholische deutsche Interessenvertretung sich abhebt, und ohne den es nicht verstanden werden kann. Denn indem es sich mit innerer Nothwendigkeit auf den Boden der kirchlichen Souverainetätsbestrebungen gestellt hat, ist es als Erbe eingetreten in den gesammten älteren in dieser Richtung liegenden kirchlichen Interessenbetrieb, in alle Unternehmungen und alle Erfolge desselben. Seine eigenen Unternehmungen und Erfolge schließen sich als eine Fortentwickelung an diese früheren an.

Digitized by Google

## 3.

## Seit 1848.

Der constitutionelle Staatsgedanke ist, wie bereits erwähnt, der, die Gesellschaft überhaupt, und so die kirchliche, alle ihre Interessen in freier Bewegung selbst betreiben zu lassen, soweit nicht eine Beschränkung nothwendig gemacht wird durch das Gesammtwohl. Der Staat gewährt der Kirche zu dem Zwecke, nicht weniger als anderen Interessenverbänden, die Preßfreiheit und das freie Vereinsrecht; fügt aber, wie für andere, so auch für sie, einen Schutz der Person und des Eigenthums hinzu, der nicht bloß den unbemessenen Erwerb pecuniärer Mittel für Gesellschaftszwecke ermöglicht, sondern auch den einzelnen socialen Vorkämpfer, selbst wo er direct die Staatsgewalt angreift, gegen diese fast vollständig deckt.

Unter Allem, was in neuerer Zeit die katholisch-kirchlichen Souverainetätsbestrebungen in Deutschland gefördert hat, ist das Geltendwerden dieser constitutionellen Normen im deutschen Staatsleben das Bedeutendste gewesen. Hierfür nun war entscheidend das Jahr 1848. Was vorher in solcher Richtung vorhanden war, trug, wenn auch die neue Zeit sich in mehr als einer Beziehung bereits angekündigt hatte, nichts Entscheidendes aus: 1848 hingegen erklärte der alte absolute Staat in Preußen und Oesterreich seinen Bankerott, und von nun an wurde allenthalben gearbeitet an constitutionellen Neubauten. Schon von den ersten Märztagen an war den Rhein hinunter und sonst in katholischen Gegenden unter anderen Forderungen der Volksversammlungen, die sich drängten, auch „Kirchenfreiheit" verlangt worden; die Gleichmäßigkeit der Forderung zeigte, daß sie in das Volk hineingeworfen

Digitized by Google

war. Gleich nach den ersten Regierungsconcessionen wurde alsdann, um „die neuerrungenen Freiheiten der Versammlung und Vereinigung, der freien Rede und Presse mit Entschlossenheit in die Hand zu nehmen, und sich ihrer zu Gunsten der Kirche zu bedienen", zu Mainz der Piusverein gestiftet, und ähnliche Vereine unter gleichem oder anderem Namen, immer mit gleichem Zwecke, verbreiteten sich so schnell über ganz Deutschland, daß, als sie zu Anfang Oktobers ihre erste Generalversammlung hielten, sich den Führern die Ueberzeugung ergab, es sei hier „eine einige, das ganze Vaterland umschließende Association ins Leben getreten, und die Katholiken Deutschlands stehen als wohlorganisirte Einheit da", zuerst und zumeist um jene geforderte „Freiheit der Kirche" gemeinsam zu erringen. In den zu Vereinbarung neuer Verfassungen gleichzeitig zusammenberufenen Versammlungen, sowohl zu Frankfurt, wie zu Berlin und anderwärts, war gleichfalls für die „Kirchenfreiheit" gearbeitet worden: schon konnte man über das Ergebniß begründete Vermuthungen hegen, da trat bald nach der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine auch der deutsche Episcopat zusammen — zu Würzburg 19. October bis 16. November —, um über das, was inmitten dieser gährenden Entwickelungen seine Aufgabe sei, sich zu verständigen. Auch in seinem Kreise wurde als erste die Forderung der „Kirchenfreiheit" gegenüber dem Staate betont, und indem der Begriff und Umfang dieser Freiheit im Einzelnen fixirt ward, zeigte sich, daß damit nichts Anderes gemeint war, als genau die oben erörterte Souverainetät der Kirche. Nicht allein sollte in allem Kirchlichen, d. i. in Allem, was die Kirchengenossenschaft dafür erklärte, diese sich ausschließlich nach ihrer genossenschaftlichen Ordnung, frei von jeder staatlichen Aufsicht und Regelung bewegen, sondern ausdrücklich lehnte man zugleich ab, sich dabei, wie es in Nordamerika und Belgien der Fall ist, allein auf sociale Mittel eingeschränkt zu sehen; vielmehr verlangte man, daß der weltliche Arm für die Kirche zur Verfügung bleibe. Was man auf Grund dieser Gesammtanschauung von den Regierungen verlangen wolle, wurde in jeder einzelnen in Betracht kommenden Richtung ausführlich erwogen und festgestellt.

Vorsitzender der Versammlung und ihr geistiger Leiter war Erzbischof Geissel von Köln, der, wenn von den katholisch-kirchlichen

Digitized by Google

Souverainetätsbestrebungen in Deutschland die Rede ist, persönlich genannt zu werden verdient, da er auf dieselben theils erweislich, theils greifbar, überaus großen Einfluß gehabt hat. In der linksrheinischen Pfalz aus niederem Stande geboren und zu französischer Zeit erzogen, lebte er sich in die kirchliche Gegenströmung gegen den Druck des französischen Kirchenstaatsrechtes von damals seit seiner Jugend ein. Er war an einer seit 1820 im Sinne dieser genossenschaftlichen Kirchenfreiheit von zweien seiner nahen Jugendfreunde redigirten Zeitschrift „Der Katholik" von Anfang an ein eifriger Mitarbeiter. Nach kurzer Pfarrwirksamkeit hatte er dann zu Speyer als Lehrer, Schulrath, Domherr, zuletzt Bischof zugleich eine reiche, geistige Bildung erworben und die Kunst gründlich erlernt, zu der er geboren war, das Regieren: ein Mann jener heiteren Klugheit, die sich weder über Menschen, noch über Dinge, Illusionen macht, und wo sie sich, wie bei ihm, mit Energie verbindet, die Fähigkeit giebt, große Zwecke groß zu verfolgen. So vorbereitet gelangte er durch den Erzbischof von München Grafen Reisach im Frühjahr 1842 auf den Cölner Stuhl. Er konnte der preußischen Regierung seine Bedingungen machen, und stellte sie mit realpolitischer Mäßigung und Umsicht: was er forderte und erlangte war, daß er den bis dahin nur in den Volksschulen kirchlichen Religionsunterricht auch in den höheren Lehranstalten, einschließlich der rheinischen Universität, und daß er die Anstellung, Beaufsichtigung und Disciplinirung des Clerus in seine Hand brachte. Dann führte er die Zügel mit so zweckmäßig vertheilter Freundlichkeit und Strenge, daß er schon 1848 eine Anzahl von fast dreihundert Priestern, die sich gegen ihn movirten, schlechthin zu maßregeln im Stande war. Hierauf ließ er sich, während er in den Bewegungen dieses Jahrs die Vereinssache förderte, mit seinen Suffraganen die Lage berieth, den Würzburger Bischofstag vorbereitete, zugleich in die Berliner Nationalversammlung wählen. Nicht vergebens war er an der deutsch-französischen Grenze und mit halb französischer Bildung groß geworden, und hatte nicht umsonst die politische Entwickelung beider Länder in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des „Katholik" von dieser Stelle aus verfolgt. Belgien lag ihm nicht umsonst nahe. Was eine constitutionelle Verfassung, wie sie in Berlin zu Stande gebracht werden sollte, bedeute, wozu sie insbesondere für die Förderung seiner

Digitized by Google

kirchlichen Souverainetätsintentionen gut sei, was man thun müsse, um sie dafür zu benutzen, das Alles wußte er noch ungleich besser, als die übrigen Rheinländer.

In Berlin fand er dafür eine doppelte Handhabe. Denn einmal war der einflußreichste Führer der damaligen Demokraten, Obertribunalsrath Waldeck, ebenso entschieden als Katholik, wie als Fortschrittsmann, und dem Erzbischofe direct oder indirect zur Verfügung. Zweitens stand die „Katholische Abtheilung" im Cultusministerium ihm offen. Nicht lange bevor Geissel nach Cöln kam, hatte König Friedrich Wilhelm IV. an Stelle des einen katholischen Rathes, von welchem bis dahin die Angelegenheiten der katholischen Kirche im Cultusministerium bearbeitet worden waren, einen eigenen katholischen Ministerialdirektor mit Referenten gesetzt. Er hatte damit dem schon seit den zwanziger Jahren von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Verlangen nach einem besondern katholischen Cultusminister entgegenkommen wollen, und die Einrichtung hatte, als sie getroffen wurde, auch Sinn; denn praktisch war und blieb man damals in der Tradition des Polizeistaates, wonach vom Cultusministerium aus die katholische Kirche des Landes regiert ward; das aber konnte nur durch Katholiken geschehen. Je mehr man jedoch diese Kirche als genossenschaftlich sich selbst regierende anerkannte, die vom Staate bloß beaufsichtigt werde, um so mehr kam es für die entsprechende Staatsthätigkeit nicht mehr auf katholische, sondern auf staatliche Gesichtspunkte an; und obwohl für die damit beauftragten Beamten die katholische Kirche zu kennen und über die Tragweite ihrer Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen ein Urtheil zu besitzen nothwendig blieb, so lag doch auf der Hand, daß man staatsseitig für die Ausübung der kirchlichen Hoheitsrechte nicht Beamte verwenden konnte, von denen das Recht, welches sie handhaben sollten, — weil sie auf Seiten der kirchlichen Souverainetät stehen — überhaupt nicht für Recht, vielmehr nur für eine unberechtigte und möglichst unschädlich zu machende Thatsache gehalten wurde. Indeß so unbestreitbar Dies war, in der Unklarheit der Uebergangsperiode verkannte man die Wahrheit, wurde bethört von den ebenso lauten, wie aufrichtigen Behauptungen der Vertheidiger der „Kirchenfreiheit", daß wer nicht ihrer Meinung sei von der Sache Nichts verstehe, und ließ die katholische Abtheilung, wie sie min-

Digitized by Google

bestens seit 1846 war, fortexistiren, besetzt mit Vorkämpfern nicht des Staates, sondern der kirchlichen Genossenschaftsfreiheit, und daher als eine Behörde für Handhabung nicht sowohl der Staatssouverainetät über die Kirche, als der Kirchensouverainetät über den Staat. Wobei nicht bestritten werden soll, daß die Mitglieder befangen genug waren zu meinen, sie thuen damit auch dem Staate gegenüber ihre Schuldigkeit. Mit dieser Behörde war Geissel schon eingearbeitet, und wenn ein hierin glaubwürdiger Zeuge, Vering, angiebt, der radicale Ausdruck der kirchlichen Souverainetät in dem Waldeck'schen Constitutionsentwurfe der Verfassungscommission vom Sommer 1848 sei veranlaßt worden durch den Vorstand der Katholischen Ministerialabtheilung Geheimerath Aulicke, so wird angenommen werden dürfen, daß Aulicke wie Waldeck an letzter Stelle geleitet wurden durch Geissel. Ebenso ist es wohl kein Anderer gewesen als er, der, als nun in der oktroyirten Verfassung vom 5. December 1848 die Staatsregierung zu der Formel der Frankfurter Grundrechte griff, daß die Kirche „ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte", durch die Katholische Abtheilung erreicht hat, daß hierbei der zweite Theil dieser Formel, wonach die Kirche „den Staatsgesetzen unterworfen" bleiben sollte, weggelassen ward.

Allerdings war nach Meinung der Regierung der weggelassene Passus selbstverständlich; sie wahrte auch gelegentlich ihre Hoheitsrechte, und wollte die Art der Ausübung nach Erlaß der Verfassung näher regeln. Als sie sich aber hierzu mit den Bischöfen ins Benehmen setzte und diese, Geissel voran, sich einzulassen ablehnten und erklärten, schon die Verfassung allein, obwohl sie dieselbe nur salvis ecclesiae juribus beschwören wollten, gebe ihnen, was seit einer Mehrzahl von „Jahrhunderten", also doch wohl seit der Reformation, ihnen entzogen gewesen sei, da ließ die Regierung, welche in dem Maße Dessen, was sie fordern sollte, unsicher war, durch die Sicherheit des bischöflichen Auftretens sich imponiren, erkannte zwar niemals die Souverainetät der Kirche an, ließ aber geschehen, daß dieselbe von den Bischöfen in großer Breite etablirt wurde.

In dieser breiten thatsächlichen Etablirung ward der Wahleinfluß organisirt, ausgedehnt und befestigt, durch welchen die sich heute Centrum nennende parlamentarische Interessenvertretung der

Digitized by Google

kirchlichen Genossenschaft ins Werk gesetzt wird; wenn die Etablirung selbst auch keineswegs aus dem Grunde allein statthatte. In Würzburg war für die Genossenschaftsverfassung das Losungswort der Centralisation ausgegeben worden. Den Bischöfen konnte, sobald sie sich auf die Bahn begaben, die vom Staate eingeräumte relative Kirchenfreiheit zur unumschränkten zu gestalten, nicht entgehen, wie sehr die Wirksamkeit ihrer Action durch solches Centralisiren wachsen mußte. Man kam also auch diesmal, wie es schon früher wiederholt in der Kirche geschehen war, den curialen Theorieen entgegen, weil man das Bedürfniß des Zusammenschlusses fühlte; was dann im Vaticanum einen formellen Abschluß gefunden hat. Unterwarf man sich aber so dem Papste, dann lag es in der Consequenz des Gedankens, daß man nach unten hin unternahm, den Clerus ebenso in die bischöfliche Hand zu bringen. Geissel besaß in einem großen Theile seiner Erzdiöcese das Institut der von dem Winke des Bischofs abhängigen französischen Succursalpfarrer, und erfuhr, wie viel fügsamer ein solcher bloß Bevollmächtigter war, als ein kanonisch investirter Geistlicher, der nicht anders als durch Urtheil und Recht vom Amte gebracht werden konnte. Er ließ also, sobald er thatsächlich der Staatsaufsicht über diese Dinge und speciell über das dabei in Frage stehende Vermögen der Kirche entledigt war, sein Augenmerk sein, die festen Pfarranstellungen factisch zu beseitigen. Es gelang ihm damit in seinem Sprengel fast vollständig; seine Collegen aber ahmten ihm, so gut sie konnten, nach. In die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens mischte sich der Staat überhaupt nicht mehr; ebensowenig in die Erziehung und später die Disciplinirung des Clerus, oder die Errichtung der Ordens- und Congregationsniederlassungen, die sich vielfach, dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend, daneben der Krankenpflege u. s. w. sich widmend, über das Land verbreiteten. Vom Vereinswesen ist schon die Rede gewesen. Wie dieses sich in den verschiedensten Gestalten und wie die katholische Presse bis in die Winkelblättchen der Capläne hinein sich entwickelte, ist am besten ersichtlich aus den jährlichen Berichten der Generalversammlungen der Vereine. Die Fäden des socialen Einflusses der centralisirten Kirchengenossenschaft woben sich immer mannigfaltiger und fester; immer sicherer beherrschten sie das katholische Volk. — Damit

Digitized by Google

übten die Bischöfe ihr Recht. Sie haben in diesen Dingen offen und loyal gehandelt. Sie wären zu tadeln, hätten sie es anders gemacht. Tadel verdienen allein die Regierungen, welche sie so völlig ungehindert gewähren ließen.

Es waren die Jahre, wo die preußische und die österreichische, die hannoversche und hessische Regierung meinten, Dergleichen sei ihnen sogar nützlich, weil geeignet, ihre von ihnen für conservativ gehaltenen Intentionen zu fördern. Es waren die Jahre, wo Preußen sich Oesterreich, wie Oesterreich sich der Curie gebeugt hatte, wo Preußen in inneren Conflikten befangen war, die österreichisch-ultramontane Hoffnung aber sich auf Wiederherstellung des alten Rom dienstbaren Reiches richtete, und sich dann bitter getäuscht fand, als bei Königgrätz vielmehr Preußen siegte.

Fragt man nun, ob in diesen Jahren eine katholische Interessenvertretung im preußischen Landtage schon bestanden habe — von ihm allein kann die Rede sein, denn die übrigen Landtage waren ohne Bedeutung, die Frankfurter Versammlung ging zu schnell vorüber, und in Oesterreich hatte die Sache ein anderes Gesicht —, so ist das zu bejahen. Wahlen, welche durch den socialen Einfluß der katholischen Kirche zu Stande gebracht waren, und Gewählte, denen die Vertretung der katholischen Interessen zur Pflicht gemacht war, gab es schon seit 1848, und es gab auch schon den Namen „Katholische Partei", „Fraction Reichensperger" und dgl.; es gab endlich entsprechende Anträge dieser Partei, wie z. B. den seiner Zeit vielbesprochenen auf Herausgabe des in der Verwaltung der Regierung befindlichen katholischen Stiftungsvermögens. Aber allerdings waren jene Anfänge weder von ähnlichem Umfange, wie heute das Centrum, noch waren sie so stetig. Einestheils wäre es nicht weise gewesen, den Staat, so lange er die fortschreitende Ausdehnung und Befestigung der Organe für das directe und indirecte sociale Regieren nicht störte, die um so erfolgreicher eventuell auch gegen ihn selbst arbeiten mußten, je länger das ruhige Fortschreiten dauerte, bedenklich zu machen. Anderentheils erwartete man, solange Hoffnung war, das alte Reich unter Oesterreich wieder erstehen zu sehen, den socialen Einfluß demnächst mit einem politischen verbinden zu können, und auch aus diesem Grunde wurde temporisirt.

Die Situation änderte sich 1866 und entschiedener 1870.

Digitized by Google

Die Aussicht auf politische Hülfe fiel weg, man sah sich lediglich auf sociale Mittel gewiesen; aber diese waren wesentlich verstärkt durch zwei neue Momente: seitens der Kirche durch die Entwickelung, welche der Syllabus und das Vaticanum bezeichnen, seitens des Staates d. i. hier des neuen Reiches, durch das der Kirche gemachte Geschenk des allgemeinen Wahlrechtes. Es ist schon bemerkt worden, daß der Syllabus gegen das moderne Staatsrecht, das „protestantische", wie Pius IX. es gelegentlich genannt hat, gerichtet ist. Im Grunde hat er nur diesen Inhalt: aller andere ist bloß Schmuck und Zugabe. Der Papst ließ den Syllabus zusammenstellen, als um das Ende der fünfziger und den Anfang der sechziger Jahre sich zeigte, daß nicht in dem Maße, wie man gedacht hatte, die, wie ein neuerer ultramontaner Schriftsteller sie nennt, „unchristliche" Ueberzeugung des Staates überwunden sei, auch er habe ein Gott verantwortliches Gewissen, und daher Pflicht und Recht, in kirchlichen Dingen diesem Gewissen gemäß zu handeln. Der Syllabus sollte die Genossenschaft, indem er ihr die einheitlich zu vertretende Auffassung im Einzelnen zum Bewußtsein brächte, stärken; es handelte sich um ein actionsbereites Sich-Zusammenfassen. So der Syllabus. Im Vaticanum aber erkannten die Bischöfe formell an, es sei ein Irrthum gewesen, wenn bisher eine Anzahl von ihnen sich für ebenso selbstverantwortlich und entsprechend selbständig gehalten haben, wie der Papst es ist; sie seien Nichts als dessen bevollmächtigte Diener. Sie erkannten ferner an, daß was jemals ein Papst Dogmatisches und Ethisches — wozu, mag man sagen was man will, das Politische gehört — in seinem Lehramt redend (ex cathedra) ausgesprochen habe, oder fernerweit so ausspreche, von jedem Christen als göttliche Wahrheit zu verehren sei. Diese beiden Sätze, zu practischer Anerkennung gebracht, vollenden die Centralisation der Genossenschaftsverfassung. Vermöge ihrer kann der Papst oder wer ihn zu bestimmen weiß, über die gesammte kirchlich-sociale Macht verfügen, und sie auch dem Staate gegenüber verwenden, wie er will. Die katholische Kirche ist also seitdem wesentlich actionsfähiger und dadurch wesentlich mächtiger als vorher. Und dabei kommt ihr, so oft sie jene Fähigkeit zu Formirung einer parlamentarischen Interessenvertretung gebrauchen will, das allgemeine Stimmrecht zu Hülfe, welches die Wahlen in

Digitized by Google

die Entscheidung gerade Derer legt, die der Führung des Caplans am unbedingtesten folgen. Bei der Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes konnte dieser Vortheil noch nicht zu voller Geltung gelangen: man hatte auf Oesterreich gehofft und war mit Oesterreich geschlagen, im Augenblicke der Reichstagswahlen hielt die patriotische Strömung noch an, und war stärker als die kirchlich-genossenschaftliche. Im französischen Kriege war das anders. Gewiß es gab Einzelne unter den deutschen Ultramontanen, die jetzt mit Rom auf Frankreich hofften, wie ehedem auf Oesterreich; aber im Großen und Ganzen war das keineswegs die Gesinnung auch der ultramontanen deutschen Katholiken; vielmehr nahmen sie aufrichtig an der patriotischen Erhebung Theil. Diese und die kirchliche Strömung standen also miteinander nicht mehr im Widerspruche.

Es war noch vor dem Kriege, im Augenblicke, da die vaticanische Arbeit sich zu vollenden begann, als die Männer der genossenschaftlichen Kirchensouverainetät anfingen, mehr als bisher ihre constitutionellen Mittel anzuspannen. Die laufende Legislaturperiode des norddeutschen Reichstages hatte im August, die des preußischen Landtages im November 1867 begonnen, lief also im August und November 1870 ab, und es mußte dann neu gewählt werden. In Erwartung hiervon trat zuerst im Junius 1870 in Rheinland und Westphalen eine Wahlagitation auf, die sich ausdrücklich als „katholische" bezeichnete, die Selbständigkeit d. i. Souverainetät der Kirche, die confessionelle Volksschule und den Widerspruch gegen größere Entwickelung der Staatseinheit des Norddeutschen Bundes auf ihre Fahne schrieb, und deren Leiter, nachdem der französische Krieg angefangen, der Reichstag in Folge davon seine Legislaturperiode verlängert, Italien Rom besetzt, und die jesuitische Komödie vom vaticanischen Gefangenen begonnen hatte, zu Fulda mit Anderen beschlossen, die Wahlen thunlich dahin zu dirigiren, daß man die Regierung veranlassen, eventuell auch zwingen könne, dem Papste beistündig zu sein. Sowohl für die nunmehr zuerst verlaufenden Landtags- wie noch mehr für die durch das allgemeine Wahlrecht begünstigten Reichstagswahlen stellte die Partei die Candidaturbedingung auf, daß der zu Wählende sich verpflichte, einer besonderen katholischen Fraction beizutreten, deren Name vorbehalten wurde. Männern von un-

Digitized by Google

tadelhaft katholischer Gesinnung, die auf eine solche Fractionsdisciplin sich nicht einlassen wollten, wurde die Candidatur verweigert. Im Uebrigen umfaßte die Fraction, als sie sich zusammengefunden hatte, Conservative wie Democraten.

Sie stellte ein nichtssagendes Programm auf, gründete als ihr Organ die Germania, und nannte sich Centrum. So besteht sie seitdem.

---



Digitized by Google

## 4.

## Das Centrum und die Protestanten.

Wenn das Centrum wie wir gesehen haben, eine parlamentarische Vertretung der katholisch-kirchlichen Interessen in Deutschland ist, so stellt sich die Frage: inwieweit und in welcher Weise vertritt es diese Interessen gegenüber dem Protestantismus? Sie ist um so unumgänglicher, je mehr die Gesammtstellung der katholischen Kirche in Deutschland durch ihr Verhältniß zu den Protestanten bedingt wird.

Wie sie officiell dasselbe auffaßt, unterliegt keinem Zweifel. Nach ihrer Lehre giebt es nur Eine Kirche auf Erden: sie selbst, die sichtbare römisch-katholische. Ihr gehören sämmtliche gültig getaufte Christen, also, da sie protestantische Taufen im Allgemeinen als gültige anerkennt, auch die Protestanten an: diese werden von Papst und Bischöfen als ihnen durch Gott befohlene Seelen angesehen, für deren ewiges Heil sie von Amtsgewissenswegen zu sorgen haben; in diesem Sinne schrieb Papst Pius IX. an den Kaiser Wilhelm: als Getaufter unterstehe er seiner päpstlichen Sorge. Aber durch die gegen Luther gerichtete Bulle Exsurge und durch andere sich daran schließende Erlasse ist der Protestantismus für eine Ketzerei erklärt und sind Alle in den Bann gethan, die sich dieser Ketzerei schuldig machen. Hiernach also werden Protestanten angesehen als in Zucht genommene Angehörige der katholischen Kirche; denn die Excommunication ist eine medicinale Strafe, durch welche ein christlicher Sünder seelsorgerisch wieder auf den rechten Weg gebracht werden soll. Wir haben schon berührt, daß bei gemischten Ehen die protestantischen Ehegatten aus diesem Gesichtspunkte in der That behandelt werden.

Digitized by Google

Ebenso kommt er bei jedem Uebertritt zum Katholicismus, oder nach katholisch-kirchlichem Sprachgebrauche „Rückkehr" vom ketzerischen Irrthum, zum Ausdruck. Auch sonst ist er vielfach ausgesprochen, und es ist unbestritten, daß er als officieller das Verhältniß bis heute beherrscht.

Nicht ebenso in Uebung ist in Deutschland eine Folgerung, die sich aus ihm ergiebt.

Es versteht sich, daß die officielle römisch-katholische Kirche als heilige Pflicht betrachtet, die protestantische Ketzerei mit allen anwendbaren Mitteln zu bekämpfen: zuerst also mittels Belehrung und Kirchenzucht; dann aber hält sie den Staat für verpflichtet, ihr seinen Arm zu leihen, damit durch denselben die Ketzer zum Gehorsam gezwungen, eventuell unschädlich gemacht werden. Sowohl der erste, wie dieser mit weltlicher Hülfe sich vollziehende zweite Act des Ketzerprocesses hatte, als die deutsche Reformation auftrat, seine positiv normirte Ordnung, der es nur entsprach, daß, nachdem der Papst die Protestanten excommunicirt hatte, das von ihm angegangene Reich die Landesherren zu Leistung jenes gegen solche Ketzer zu richtenden weltlichen Dienstes anwies. Als es sich später überzeugte, dieser im Wormser Edicte von 1521 eingeschlagene Weg sei weder durchführbar, noch gerechtfertigt, und nun im Augsburger und dem Westphälischen Frieden das alte Ketzerrecht seinerseits abänderte, erkannte die katholische Kirche dies, gemäß ihrer Souverainetätslehre, nicht an. Eine auf dem Glaubensgebiet liegende Sünde bekämpfen, so schloß sie, ist Seelsorge; die Mittel, durch welche es geschehen soll, hat also die Kirche zu bestimmen, und hat zu diesem Zwecke Verfügung über den weltlichen Arm. Sind daher über die Art, wie dieser seinen Dienst handhaben muß, Ordnungen vorhanden, mit denen die Kirche zufrieden ist, so dürfen sie ohne ihre Zustimmung ebensowenig geändert werden, wie sich ohne dieselbe der Staat überhaupt seinem Dienste entziehen darf. Was also er einseitig auf diesem Gebiete geordnet hat, dazu hat ihm die Competenz gefehlt, und es ist deswegen nichtig. In der Bulle Zelo domus Dei, in welcher die Toleranzbestimmungen des Westphälischen Friedens annullirt werden, hat die römische Kirche das erklärt, und sie hat es niemals zurückgenommen. Ihr officieller Standpunkt in Deutschland ist noch heute der des Wormser Edictes; d. h. sie hält die deutschen Staaten

Digitized by Google

für rechtlich verbunden, die protestantische Ketzerei nicht zu dulden, und ihr Wunsch und ihr Streben gehen pflichtmäßig dahin, daß es ihr gelingen möge, die Regierungen zu Anerkennung dieses Rechtes zu bewegen. Dabei unterschätzt sie die große thatsächliche Bedeutung der mit ihm nicht übereinstimmenden Zustände keineswegs, und hat sich unter Wahrung jenes Rechtes seit lange eingerichtet, mit dieser Thatsache zu rechnen; um, wenn ihr nicht alle ihrem Systeme entsprechenden Mittel zur Verfügung sind, doch wenigstens mit den ihr verbliebenen thunlich zu arbeiten. Alle ihre deutschen Einrichtungen gehen aber dabei in irgend einer Weise auf die Bekämpfung des Protestantismus hinaus; in dem Bestreben, diese Ketzerei zu überwinden, gipfeln in Deutschland sämmtliche katholisch-kirchliche Interessen.

Wenn immer noch von Zeit zu Zeit einmal die Kreuzzeitung oder ein protestantischer Pastor Anlauf nimmt, den Papst von der Berechtigung des Protestantismus zu überzeugen, oder auch die Hoffnung oder Meinung ausspricht, es beginne an der Curie eine Art Versöhnung wenigstens mit dem gläubigen Protestantismus, so ist das bloß lächerlich. Wer römische Aeußerungen zu vernehmen die Augen und Ohren und zu verstehen die Nüchternheit hat, dem kann nicht anders als auf der Hand liegen, daß heute wie ehedem der Papst die protestantische Ketzerei, und zwar die gläubige genau so wie die rationalistische, schlechthin verwirft und für schlimmer achtet, als andere Ketzereien; denn er findet in dieser protestantischen Sünde die Pest des deutschen Lebens und die Ursache sämmtlicher religiöser, sittlicher und politischer Verirrungen unserer Gegenwart. Hierüber sind, um nur die neuesten zu nennen, die Aeußerungen Gregors XVI., der die Gewissensfreiheit einen Unsinn nennt, Pius' IX. und Leos XIII. vollkommen unmißverständlich.

Wie stehen nun zu diesen officiellen Kirchenanschauungen die deutschen Katholiken? Wie das Centrum?

Wer die Grenze einer fremden Nationalität überschreitet, dem erscheinen die Gesichter dort anfangs wie alle aus einem Schnitt. Lernt er sie aber erst sehen, so erkennt er, daß sie sich untereinander nicht weniger unterscheiden, als die in seiner Heimath. So kommen dem Protestanten, der in die katholische Kirchengenossenschaft hinüberblickt, wenn er erwägt, wie energische Mittel

Digitized by Google

sie in ihrer Verfassung besitzt, eine Uniformität der kirchlichen Meinungen auszubilden, ja allenfalls zu erzwingen, wenn er sich davon imponiren läßt, daß die officielle katholische Kirche zu thun pflegt, als sei eine solche Uniformität wirklich vorhanden, und daß die parlamentarischen Führer die gleiche Tactik um so lauter üben, je mehr es ihrer eben bedarf, die Anschauungen der Katholiken leicht uniform vor. Lernt er aber in diesen Dingen genauer und mit Unbefangenheit sehen, so erkennt er, daß das religiöse Gepräge der einzelnen Katholiken kaum mindere Verschiedenheiten aufweis't, als das der einzelnen Protestanten. Namentlich in Deutschland nimmt der katholische Einzelne, wenn er auch die Pflicht im Allgemeinen anerkennt, sich der Autorität seiner Kirche in Glaubenssachen zu fügen, doch keineswegs immer deren Gedanken und Intentionen an. Die Idee der katholischen Einheit wird hier von der lehrenden Kirche, wegen der Gefahr des Abfalles zum Protestantismus, mit besonderer Aufmerksamkeit gepflegt. Dennoch bleibt der Deutsche deutsch; er hat nicht das Bedürfniß gleichmäßiger Ein- und Unterordnung, wie es dem Romanen einwohnt; er pflegt selbständige Gefühle und Gedanken. Vielleicht tragen die protestantischen Bildungselemente hierzu bei, von denen das heutige deutsche Volksleben so erfüllt ist, daß sich auch der Katholik ihrer sei es unmittelbaren, sei es mittelbaren Einwirkung kaum entziehen kann. Nirgends aber zeigt sich diese Erscheinung deutlicher, als auf dem interconfessionellen Gebiete: eine große Mehrzahl, wahrscheinlich die weitaus größeste der deutschen Katholiken sind der oben dargestellten Meinung ihrer Kirche nicht. In der schweren Schule des dreißigjährigen Krieges haben wir Deutsche gelernt, uns untereinander vertragen: als man den Osnabrücker Frieden schloß, wußte man vorher, daß der Papst dessen Toleranzartikel annulliren werde; aber man erklärte, das Reich setze sich darüber hinweg, das neue Recht, welches man befestige, solle unabhängig von Zustimmung oder Nichtzustimmung der Kirche gelten. Dann hat sich immer völliger diese Toleranz des Staates entwickelt. Wie die deutschen Landschaften, aus ihrem abgeschlossenen Sonderleben allmälig heraustretend, einander näher rückten und näher kennen lernten, wie sie begannen, sich als Glieder eines Ganzen nicht mehr bloß zu wissen, sondern in Folge theils politischer Veränderungen, theils eines stets wachsenden und er-

Digitized by Google

leichterten gegenseitigen Verkehrs, auch zu empfinden, in demselben Maße ist die trennende Wirkung des Konfessionsunterschiedes zurückgetreten, und daß man protestantische Ketzer als Aussätzige meiden müsse, glaubt kaum noch die Bäuerin im bayrischen Gebirge. Im Großen und Ganzen lassen also die deutschen Katholiken heute was ihre officielle Kirche vom Protestantismus aussagt an seinen Ort gestellt, halten sich daran, daß auch nach kirchlicher Praxis der in der Ketzerei Erzogene, der es nicht besser gewußt hat, als relativ entschuldbar behandelt wird, und gehen über die Tragweite dieser Annahme ihrer Kirche weit hinaus, indem sie verfahren, als sei nicht nur der protestantische Christ ein ebenso guter, wie der katholische, sondern als seien auch die evangelischen Confessionskirchen Kirchengenossenschaften, welche der katholischen gleichberechtigt gegenüberstehen. Vor neunzig und achtzig Jahren war es der gemeinsame Boden des Kantianismus, später der des Gefühlschristenthums, auf welchem man sich verständigte. Beide Momente — das kantische als ein Bestandtheil jener vorhin protestantisch genannten allgemeinen deutschen Bildung — wirken auch noch fort. Mehr als sie aber ist gegenwärtig, wenn wir richtig sehen, die Gewohnheit des politischen und wirthschaftlichen Zusammenlebens der Nation, die Erfahrung davon, in wie vielen Beziehungen wir aufeinander angewiesen sind und uns einander gegenseitig bedürfen, als verbindender Factor wirksam.

Bis jetzt wird diese von der officiell katholischen abweichende Gesinnung gegen die Protestanten auch vom Centrum getheilt. Centrumsmänner, welche in dem Punkte correct sind, wird es zwar geben; sie machen indeß eine nicht bedeutende Ausnahme aus. Als vollgültiger Zeuge für die im Allgemeinen freiere Anschauung der Partei kann einer ihrer streitbarsten Führer dienen, der sogar Bischof und ein römisch gesinnter Mann, dabei ein westphälischer Junker von beschränktem Gesichtskreise, aber, soviel sich menschlich erkennen läßt, Das war, was er von seinem älteren Bruder aussagt: „edel, rein, gewissenhaft, voll Wohlwollen, immer mit allen Interessen seiner Seele bei den großen Anliegen Gottes und der Menschen" —, ich meine den ehemaligen Mainzer Bischof Freiherrn von Ketteler. Wenn er Gleichstellung der protestantischen Kirchen und der katholischen vom Staate fordert, und den Gedanken eines Verlangens nach Aufrechthaltung des alten Ketzer-

Digitized by Google

rechtes entschieden ablehnt, so darf man ihm glauben. Ebenso wendet der jetzige Führer des Centrums den Ausdruck „Protestantische Kirche“ unbedenklich und als einen vollberechtigten an, obwohl derselbe nach officieller katholischer Auffassung einen Selbstwiderspruch enthält und eine Unmöglichkeit bezeichnet. Und so ließen sich eine Menge Einzeläußerungen anführen, durch welche jene Anträge des Centrums aus dem April 1871, nach denen in die Reichsverfassung unter anderen Sätzen auch der aufgenommen werden sollte, „die evangelische .... Kirche .... ordnet ihre Angelegenheiten selbständig 2c.“, illustrirt werden, und durch die bestätigt wird, das Centrum anerkenne die evangelischen Kirchen als Kirchen; es theile bis jetzt in Betreff derselben die officiell-katholischen Gesichtspunkte nicht.

Nun wäre merkwürdig, wenn die parlamentarische Vertretung der katholischen Interessen in Deutschland das Hauptcapitel derselben von seiner Thätigkeit ausschlöße. Indeß sind wir mit der Beantwortung der Frage, welche wir erörtern, auch nicht zu Ende.

Erinnern wir uns: die genannten Interessen sind seelsorgerische. So gewiß es also ist, daß die officielle katholische Kirche den ernstlichsten Kampf gegen die protestantische Ketzerei niemals aufgiebt, ebenso gewiß ist, daß sie die Kampfmittel so wählt, wie sie ihr nach jedesmaliger Sachlage seelsorgerisch zweckmäßig erscheinen. Sie hat das Bewußtsein, sorgen zu sollen für Angehörige, die ketzerisch krank sind. Es kommt ihr darauf an, dieselben zu heilen, zu erziehen. Jeder Erzieher aber weiß, daß auch mit Entschiedenheit zu bekämpfenden Irrwegen gegenüber zeitweilige Nachsicht gerathen sein kann; so oft nämlich, als menschlichem Ermessen nach das Herauskehren voller grundsätzlicher Strenge das Uebel vergrößern würde. Jeder Erzieher weiß, daß, um nicht zur Unzeit strafen zu müssen, man gelegentlich nicht zu sehen scheinen muß. Eine solche Kunst, nicht zu sehen, hat die katholische Kirchengenossenschaft seit lange in ihrer Praxis ausgebildet unter dem technischen Namen „Dissimulation“. Dies Dissimuliren kommt auch gegenüber den Protestanten zur Anwendung. Die officielle katholische Kirche kann nicht unerwogen lassen, daß, solange sie nicht der Hülfe des weltlichen Armes wiederum so sicher ist, wie vor dem Wormser Edicte, sie ihrer Sache in Deutschland sowohl bei den Regierungen, wie bei den Regierten, mehr schaden als

Digitized by Google

nützen würde, brächte sie in Bezug auf die Protestanten ihr Ketzerrecht zur Sprache. Sie hält es also trotz seiner Nichtdurchführung zwar, wie aus zahlreichen Aeußerungen erwiesen werden kann und auch nicht geleugnet wird, fortwährend als gültiges fest, aber sie läßt es für jetzt ruhen. Der österreichischen Regierung und wohl ebenso später der württembergischen und badischen, hat sie bei Gelegenheit ihrer Concordatsverhandlungen erklärt, sie wolle ihnen zunächst keine Schwierigkeiten in Betreff der Protestanten bereiten. So hat sie auch Nichts dawider, wenn das Centrum in incorrecter Weise dieselben freundlich behandelt. Aber sie behält sich vor, ihre getreuen Angehörigen nicht minder als ihre protestantisch-ungetreuen zu erziehen. Etwa seit 1850 ist sie systematisch beflissen gewesen, allenthalben die älteren, noch irgendwie von freierer Gesinnung beeinflußten Lehrbücher zu entfernen, und durch solche zu ersetzen, in denen nicht bloß der absolute Papalismus und die kirchliche Souverainetät über den Staat gelehrt werden, sondern auch die correcte Anschauung in Betreff des Protestantismus. In Perrone's Catechismo intorno al Protestantesimo z. B. wird er als die „Rebellion des Hochmuthes gegen Christus" erklärt, als eine Lehre „horribel in ihrer Theorie, unsittlich in der Praxis, die Gott und Menschen beschimpft, Staat und Gesellschaft beschädigt, den gesunden Menschenverstand und die Scham verletzt". In den Schriften von Perrone, Tarquini, Liberatore, und wie sonst die Neueren und Neuesten heißen, finden sich mit mehr oder minderer Deutlichkeit die gleichen correcten Doctrinen. So sucht die officielle katholische Kirche die Ueberzeugung, daß der Protestantismus eine unduldentliche, auch vom Staate von Rechtswegen nicht zu tolerirende Ketzerei sei, in den Gemüthern zunächst ihres Clerus, dann ihrer Laien zu befestigen und zu verbreiten. Gelingt es ihr damit, und bringt sie, wie sie es anstrebt, mittels der parlamentarischen Majoritäten die Staatsgewalt wieder unter ihren Gehorsam, so wird sie zwar auch dann bereit sein, alle Protestanten, die freiwillig zu ihr „zurückkehren", nach geleisteter Buße verzeihend wieder aufzunehmen, im Uebrigen aber wird sie nach den berührten Vordersätzen es für ihre seelsorgerische Befugniß, weil seelsorgerische Pflicht, halten müssen und in der That halten, ihre Macht zu verwenden auch zu eventuell gewaltsamer Ausrottung des protestantischen Ketzerthumes.

Digitized by Google

Die Frage der Folgerichtigkeit in dem Verhältnisse des Centrums als parlamentarisch-katholischer Interessenvertretung zum deutschen Protestantismus beantwortet sich nach dem Allen dahin, daß die bis jetzt vom Centrum den protestantischen Kirchen eingeräumte Parität der Ausdruck nicht sowohl einer Abweichung von dem officiell katholischen Systeme, als einer diesem Systeme entsprechenden temporisirenden Behandlungsweise ist. Das Centrum vertritt die katholischen Interessen in dem Punkte, wie in allen anderen; nur ist es nicht der schließliche Zweck, für welchen es eintritt, sondern dessen momentane Interessengestalt. Wie viele Centrumsmänner es wissen und es verschweigen, daß, wenn sie den Protestanten Parität zubilligen, sie eigentlich Dem die Beschränkung hinzufügen müßten „für jetzt und bis auf Weiteres", das lassen wir unerörtert. Der Bischof Ketteler räumt die Beschränkung ausdrücklich ein. Er faßt das am kürzesten in einer Zuschrift an die Kreuzzeitung vom 6. März 1868 zusammen: „Die Bestimmungen des kanonischen Rechtes," d. i. die oben angegebenen über die Behandlung der Ketzer, „sind aus besonderen Zeitverhältnissen hervorgegangen .... Im Mittelalter waren die christlichen Völker darüber einig, daß die katholische Kirche die von Gott selbst auf Erden gegründete Bewahrerin der Offenbarung Gottes sei. So konnte es nicht ausbleiben, daß die christlichen Völker in dem ganzen damaligen Rechtssystem auch der Kirche eine Rechtsstellung einräumten, welche dieser hohen und einheitlichen Anschauung von der Kirche entsprach. Ebenso war es natürlich, daß die Kirche von dieser ihr eingeräumten Rechtsstellung Gebrauch machte .... Die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Anschauung des Mittelalters sind in der Gegenwart nicht mehr vorhanden," weshalb „alle Bischöfe in der ganzen katholischen Welt, die in ähnlicher Lage sind, die Parität unumwunden anerkennen .... Wenn jedoch die thatsächlichen Voraussetzungen wieder durch Gottes gnädige Fügungen eintreten sollten, aus denen die Rechtsbestimmungen des mittelalterlichen Kirchenrechtes hervorgegangen sind, wenn die christlichen Völker Europas Eine Kirche, als die von Christus dem Sohne Gottes gestiftete anerkennen würden, so würden zwar nicht dieselben, aber ähnliche Rechtsverhältnisse wieder entstehen." Ketteler begeht, wie ihm Dergleichen öfters begegnet, den thatsächlichen Irrthum, daß er annimmt, das mittelalterliche

Digitized by Google

Ketzerrecht sei kanonisch rechtsgültig außer Uebung gekommen und könne also durch ein neues ersetzt werden; während es von der officiellen katholischen Kirche als von Rechtswegen immer noch bestehendes angesehen wird. Soviel an ihr wäre, würden also, bei Wiedereintritt der factischen Voraussetzungen, von denen er spricht, nicht „ähnliche" Rechtsverhältnisse neu „entstehen," sondern die alten würden wieder wirksam werden. Das thut indeß zur Sache Nichts. Es kommt Herrn von Ketteler an auf die thatsächlichen Voraussetzungen: solange sie fehlen, bleibt es bei der Parität, sind sie wieder da, so lebt das alte Ketzerrecht gegen die Protestanten auf. An Wiederherstellung jener Voraussetzungen nun arbeitet das Centrum: bis es mit seiner Arbeit Erfolg gehabt hat, kann es immerhin paritätisch gesinnt bleiben; länger nicht.

Oder darf man darauf rechnen, daß die persönliche paritätische Gesinnung deutscher Katholiken stärker sein wird, als ein solcher Erfolg? — daß sie die Glaubensverfolgung auch dann fern halten wird, wenn die sociale Macht der katholischen Kirche in Deutschland sie einst ermöglichen würde? Eine solche Hoffnung ist nicht ganz unbegründet: es giebt unter den deutschen Katholiken eine nicht geringe Zahl, die von dem Lichte historischer Wahrheit genug durchleuchtet sind, um den Fictionen unzugänglich zu bleiben, ohne die für die „factischen Voraussetzungen" Kettelers kein Platz ist. Allein wenn man sich erinnert, wie bei Gelegenheit des Vaticanischen Concils genau derselben Lehre vom Verhältnisse der Kirche zum Staate, um deren Einzelanwendung auf die Protestanten es sich dann handeln würde, von einer Reihe von Bischöfen widersprochen wurde, und wie diese episcopale Minorität sich nachher widerstandslos gefügt hat; wenn man nicht unbeachtet läßt, in welchem Maße ein Theil des niederen Clerus mit der Abhängigkeit, in der er jetzt gehalten wird, unzufrieden ist, und wie wenig er doch die Jahre her gewagt hat, diese socialen Bande zu brechen, so wird man sich der Befürchtung nicht entziehen können, eine erstarkte Kirchenregierung werde am Ende mächtig genug sein, auch Laien, die ihr widerstreben, in die Wege zu zwingen, welche sie vorschreibt. Wenn man mit den gegebenen Ansätzen rechnet, welche in dieser Beziehung von den letzten zwölf Jahren geboten werden, so ist das Facit für die Gewissensfreiheit nicht hoffnungsreich.

Hiernach bleibt es also auch gegenüber den Protestanten

Digitized by Google

dabei, daß das Centrum die officiell katholischen Interessen betreibt. Jede Erhöhung der socialen und politischen Macht der katholischen Kirchengenossenschaft ist ein Fortschritt auf der Bahn der Bekämpfung des Protestantismus. Da das Centrum allezeit diese Machterhöhung erstrebt, so nimmt es thatsächlich auch an diesem Kampfe gegen den Protestantismus allezeit Theil. Diejenigen Protestanten, welche sich ihm anschließen, arbeiten an Wiederkehr jener „factischen Voraussetzungen", von denen Ketteler die erneute Handhabung des Ketzerrechtes hofft. Wie es daher, soweit sie wissen was sie thun, mit ihrer Treue gegen die eigene Kirche bestellt ist, bedarf keiner Qualificirung. Wir kommen auf diese Freunde des Centrums noch zurück.

Digitized by Google

## 5.

### Lebensfähigkeit des Centrums.

Von seinen Gegnern kann oder konnte man behaupten hören, das Centrum sei mit dem Culturkampfe entstanden, lebe von ihm und werde zerfallen, wenn dieser Kampf aus der Welt geschafft sei.

Daran ist richtig, daß das Centrum vom Culturkampfe Vortheil gehabt hat; vorzugsweise von der kirchlichen Benutzung des Gesetzes über die Anzeigeverpflichtung. Wie allenthalben, wo man in diesen Dingen die inneren Zusammenhänge sehen will, liegt die Sache einfach. Die katholischen Gemeinden zu pastoriren, also mit den dafür genügenden Seelsorgern zu versehen, ist die unzweifelhafte Amtspflicht des Papstes und beziehungsweise der Bischöfe. Die Erfüllung dieser Pflicht machte die Staatsregierung von der vorherigen Anzeige der zu Seelsorgern zu Ernennenden abhängig. Sie forderte damit Etwas, das an und für sich, wie die Vertreter der Kirche nicht leugnen, zulässig war; hätte der Staat die Anordnung der Anzeigepflicht vom Papste extrahirt, so wäre kirchlich Nichts dawider zu sagen gewesen; nur das erklärte man für unerträglich, daß der Staat selbst eine solche Vorschrift gebe; denn dies verletze die in kirchlichen Dingen der Kirche göttlich beigelegte Unabhängigkeit, die Kirchensouverainetät. Um also diese Souverainetät zu wahren, haben die Bischöfe und der Papst ihre Hirtenpflicht unerfüllt gelassen; woraus dann für die Gemeinden sowohl, wie für die bischöflicherseits zu Verletzung der Staatsgesetze angehaltenen Geistlichen, überaus beklagenswerthe Zustände hervorgegangen sind. Dieselben zu vermeiden, wäre Papst und Bischöfen leicht gewesen; sie hätten für die Wahrung der kirchlichen Souverainetätsansprüche nur zu dem Mittel der Rechtsverwahrung,

Digitized by Google

ſtatt zu jener Nichterfüllung ihrer Amtspflicht, zu greifen gebraucht: wenn ſie ſich mit Proteſt fügten, ſo war ihr beanſpruchtes Recht gewahrt, und die Gemeinden konnten verſorgt werden. Daß ſie dieſen ihnen ſonſt geläufigen Weg nicht wählten, geſchah offenbar, um ſich der aus jenen drückenden Zuſtänden nothwendig entſtehenden weit und weiter ſich verbreitenden Unzufriedenheit als ſocialen Streitmittels zu bedienen in dem Kampfe der Geſellſchaft gegen den Staat, in welchem ſie ſtanden. Sie ſpielten dabei hohes Spiel: denn im Grunde waren ſie ſelbſt es, welche die Unzufriedenheit verdient hatten, die von ihnen in Rechnung gezogen ward. Indeß durften ſie hoffen, mittels der ſocialen Macht, welche bereits in ihren Händen war, von vornherein die Irritation der Gemüther von ſich ab, und allein wider den Staat zu wenden; und der Erfolg hat dieſe Erwartung gerechtfertigt, wenigſtens in Preußen. Conſervative Stimmen, die den Staat zu vertreten dachten, haben in neuerer Zeit bei verſchiedenen Gelegenheiten erklärt, die preußiſche Regierung thue ihre von dem Wege der Maigeſetzgebung neuerlich in Etwas ablenkenden Schritte, um für die religiöſen Bedürfniſſe ihrer katholiſchen Unterthanen zu ſorgen. Der Ausdruck, welcher nicht glücklich gewählt iſt, da die Sorge für ſolche Bedürfniſſe nicht Sache des Staates, ſondern Sache des Papſtes und der Biſchöfe geweſen wäre, und der Staat keinen Grund hat, jenen den Vorwurf abzunehmen, daß von ihnen ihre Pflicht bei Seite geſetzt worden iſt, hat offenbar keine andere Bedeutung, als zu erklären, daß es nach Meinung der Redner dem Staate auf die Dauer zu ſchwer werde, jenes ſociale Mittel der gegen ihn gelenkten Unzufriedenheit länger zu ertragen, daß er daher durch relative Nachgiebigkeit es zu pariren verſuche.

Erſt jene Unzufriedenheit ſelbſt und nun dazu dieſer Erfolg, welcher in den Reihen der kirchlichen Genoſſenſchaft als Bürgſchaft weiterer Erfolge empfunden wird, haben den im Centrum zum Ausdruck gelangenden ſocialen Einfluß der katholiſchen officiellen Kirche weſentlich verſtärkt; ſind in ſolchem Sinne auch parlamentariſch und in der Preſſe vom Centrum ausgenutzt worden, und haben ihm ſeine Wähler unzweifelhaft nur ſicherer zur Verfügung geſtellt als vorher. Die nächſten Wahlen werden das zeigen. Inſofern alſo iſt ganz richtig, daß der Culturkampf dem Centrum nicht unweſentlich genützt hat.

Digitized by Google

Dagegen kann Niemand, der die Sachen sieht wie sie sind, behaupten wollen, ohne den Culturkampf hätten wir kein Centrum.

Erstens ist es älter als dieser Kampf. Man wird ihn staatlicherseits datiren dürfen von Aufhebung der „katholischen" Ministerialabtheilung seitens der preußischen Regierung am 8. Julius 1871. Wir haben aber gesehen, daß, auch wenn noch ältere Vorgänge nicht herangezogen werden, die Entstehung des Centrums mindestens um ein Jahr früher datirt.

Zweitens ist nicht richtig, daß das Centrum von dem Culturkampfe, wenn er ihm gleich genützt hat, auch lebe. Es hat sich, wie oben gezeigt ist, gebildet mit der ernsthaften Ausgestaltung des deutschen constitutionellen Repräsentativsystems in der Volksvertretung; indem die katholische Kirche durch ihren socialen Einfluß Männer in diese Repräsentation brachte, von denen ihre Interessen betrieben werden. Das Centrum ist ein selbstverständliches Ergebniß des constitutionellen Staatslebens, und hängt von keinen anderen Voraussetzungen ab, als vom Constitutionalismus, von dem socialen Einflusse der katholischen Kirche und vom Vorhandensein katholisch-kirchlicher Interessen, welche der Vertretung bedürfen. Diese Momente, von denen das Centrum das naturgemäße Resultat ist, braucht man aber bloß zu nennen, um zu erkennen, daß sie vom Culturkampfe unabhängig bestehen. Die in diesem Streite vom Centrum vertretenen kirchlichen Interessen sind insgesammt älter als er; auch alle Conflicte, die man mit dem Collectivnamen Culturkampf bezeichnet, sind in gewissem Sinne schon sonst immer dagewesen; der Culturkampf ist Nichts als eine zeitweilige durch die neuere Entwickelung hervorgerufene Schärfung dieser Conflicte.

Damit kommen wir auf den letzten angeregten Punkt: das Centrum wird auch keineswegs zerfallen, wenn der Culturkampf aus der Welt geschafft würde.

Hierunter kann man nur das Beseitigen jener zeitweiligen Schärfung der Gegensätze verstehen; denn die Gegensätze selbst werden bleiben, solange es einen auf Selbstbestimmung Anspruch machenden Staat und eine auf die gleiche legislative Selbstbestimmung Anspruch machende katholische Kirche neben einander giebt: die staatliche und die genossenschaftliche Souverainetät können nicht anders als miteinander streiten. Indeß gesetzt, ob-

Digitized by Google

wohl nicht für wahrscheinlich erklärt, es fände sich in der That ein den heutigen Culturkampf beendender Modus vivendi: dann fragt sich also, ob in Folge eines solchen die katholische Kirche veranlaßt werden würde zum Verzichte auf jene durch die Staatsverfassung ihr eröffnete politische Geltendmachung ihres socialen Einflusses in parlamentarischer Interessenvertretung. Und es ist hierauf zu antworten mit einem runden Nein. Da sie immer Interessen behält, die im Staate und dem Staate gegenüber geltend gemacht werden müssen, so hat sie keinerlei vernünftigen Grund, sich des wirksamen Mittels für deren Geltendmachung, welches seitens des Staates ihr zur Verfügung gestellt ist, zu berauben. Das Centrum wird also menschlicher Voraussicht nach bei Bestand bleiben, solange die constitutionellen Staatseinrichtungen dauern.

Daß trotzdem von verständigen Männern ein Auseinanderfallen des Centrums erwartet werden kann, hat seinen ersten Grund in der richtigen Beobachtung, daß jeder Einzelne gleichzeitig von einer Mehrzahl von Interessen bewegt wird, und durch jedes von ihnen sich mit Gleichstrebenden verbunden findet, also in einer Mehrzahl von Interessenverbänden gleichzeitig steht. Wenn z. B. ein Edelmann bewußtes Mitglied seines Standes, ebenso seiner Kirche ist, auf einem seiner Güter Mehlfabrication, auf einem andern Kohlengruben und Eisenwerke betreibt, an dritter Stelle bedeutende Wälder besitzt, vielleicht außerdem an einem Eisenbahnunternehmen betheiligt, und etwa noch durch das Vermögen seiner Frau Theilnehmer eines Banquierhauses ist, so steht er in vielen Interessenverbänden, die ihn nach sehr verschiedenen Seiten hin engagiren. Bunter oder weniger bunt findet sich etwas Aehnliches bei Jedem, wozu denn außerdem noch die mehr oder minder sei es conservativen, sei es liberalen Interessen der politischen Partei treten, der er angehört. Wo so verschiedene Interessen wirksam sind, da kommt es vor, daß sie einander widersprechen. Der von ihnen Beherrschte aber wird sich im gegebenen Augenblicke durch dasjenige Interesse bestimmen lassen, welches ihm das dringendste ist; und hier geht die Erwartung jener verständigen Beobachter dahin, daß, wenn die durch den Culturkampf hervorgerufene Steigerung im Empfinden gerade der kirchlichen Interessen nachlasse, dann andere Interessen bei den

Digitized by Google

Freunden des Centrums überwiegen und sie bei den Wahlen anders gruppiren würden.

Es pflegen in der so angestellten Erwägung einerseits die Gewählten in Betracht gezogen zu werden, welche Mitglieder des Centrums schon sind, und andererseits die Wähler, durch welche fernerweit Vertreter der kirchlichen Interessen gewählt werden sollen. Wenn jedoch, wie nicht selten geschieht, aus der allerdings vorhandenen Verschiedenheit der Ersteren exemplificirt wird, so ist das ein Fehlgriff. Die Gewählten zählen bei der Rechnung nicht mit. Sie haben sich, oder sie sind doch gebunden. Gehorchen sie, wo die Parteidisciplin es fordert, nicht, so werden sie beseitigt und nicht wiedergewählt. In Wirklichkeit handelt es sich also nur um die Wähler. Nun ist zwar richtig, daß auch sie im Augenblicke der Wahl zu ihrer Stimmabgabe durch ihr dann dringendstes Interesse bestimmt werden, und daß ein anderes Interesse möglicherweise dringender sein könnte, als das kirchliche. Dies andere könnte ein materielles oder ein patriotisches sein. Letzteres aber wirkt auf die wahlentscheidenden Massen nur in einzelnen Momenten der Erhebung, und wie beflissen in Betreff der materiellen Wählerinteressen, in richtiger Erkenntniß der Lage, der Eindruck seitens des Centrums vermieden wird, daß die nach kirchlichen Gesichtspunkten gewählten Interessenvertreter solche materiellen Interessen vernachlässigten, haben wir z. B. bei Annäherung der Partei an die Schutzzollpolitik des Reichskanzlers erlebt, und erleben es täglich. So wäre es denn eine bedenkliche Selbsttäuschung, zu meinen, in einer irgend erheblichen Zahl vom Centrum jetzt beherrschter Wahlkreise würden, wenn die Wogen des gegenwärtigen Kampfes sich legten, nicht mehr Centrumsmänner gewählt werden. Im Momente der Wahlagitation wird die Ausschlag gebende Masse der Wähler durch die mancherlei geistlichen und weltlichen, männlichen und weiblichen Einflüsse, die der Pfarrer oder Caplan in Händen hat, immer wieder zu bestimmen sein: in Preußen und überhaupt in Deutschland, wo in solchen Augenblicken das ungreifbare und mit Reden nicht zu bekämpfende Element des confessionellen Mißtrauens und allenfalls Neides in Bewegung gesetzt werden kann, weit leichter, als in Oesterreich, Frankreich, Italien. Ob vorkommenden Falles ein oder der andere Wahlkreis dem Centrum verloren gehen, was bei gemischter Bevölkerung ebenso möglich ist, wie daß ihm

Digitized by Google

einer oder der andere gewonnen würde, giebt keinen Ausschlag. Auf Grund der Interessenconflicte also darf, nachdem einmal die sociale Wahlmaschinerie der katholischen Kirche im Gange ist, deren Dauerhaftigkeit ebensowenig, wie die Sicherheit ihres Arbeitens angezweifelt werden.

Ein zweiter Weg, an welchen bei den Erwägungen, ob das Centrum, wenn Staat und katholische Kirche durch einen Modus vivendi Waffenstillstand schließen sollten, sich auflösen werde, gedacht wird, ist der, daß der Papst die Auflösung beföhle. Hiervon ist die Voraussetzung, nämlich die Abhängigkeit des Centrums von römischen Weisungen, richtig: es ist Wortklauberei, wenn sie in Abrede genommen wird. Das Centrum würde dem päpstlichen Auflösungsbefehle unzweifelhaft gehorchen. Aber kein Papst erläßt einen solchen Befehl. Der Grund liegt vor Augen. Es hat sich oben gezeigt, daß die politische Geltendmachung des socialen kirchlichen Einflusses bei den Abgeordnetenwahlen und die demgemäße Bildung eines politischen Organes der Kirche, wie das Centrum es darstellt, in den heutigen Verfassungszuständen der constitutionellen europäischen Staaten das für den Papst gegebene Mittel ist, die Principien des modernen Kirchenstaatsrechtes, in seinen Augen protestantische Irrthümer, zu bekämpfen. Nach römischer Meinung muß einmal der Staat, soweit es kirchliche Interessen angeht, nicht selbständig sein wollen; sondern sich bescheiden, sich unterordnen, sich gebrauchen lassen. Will das die Staatsregierung nicht, so wird man, wenn die Majorität der Volksvertretung zur Verfügung des Papstes ist, sie durch dieselbe zwingen; oder hat man die Majorität nicht oder nicht sicher, kann doch aber eine erhebliche Minorität beherrschen, so wird man wenigstens soviel erlangen, daß die Regierung auf die socialen Gesichtspunkte der Kirche Rücksicht nehmen muß. Nun hat sich weiter gezeigt: der Papst kann nach der Verquickung dieser Dinge mit dem katholischen Dogma seinen Anspruch auf die Herrschaft der Gesellschaft über den Staat freiwillig nicht fallen lassen. Sollte da irgend ein Pontifex sich entschließen, das Mittel aufzugeben, mit welchem allein er ihn heutzutage wenigstens annähernd durchsetzen kann? Man bewillige dem Centrum Alles, was es jetzt fordert, man hebe sämmtliche Maigesetze auf: um so mehr wird es bleiben. Der gegenwärtige Führer des Centrums, ja das Centrum selbst, hat



Digitized by Google

dies ausdrücklich in Aussicht gestellt; und mit vollem Rechte. Man kann keinem Papste die Unvernunft zutrauen, daß er die Hand, durch welche er so wirksam, wie durch das Centrum, die kirchlichen Zwecke zu fördern vermag, sich abschneide. Es wird also, wir wiederholen es, bestehen, solange unsere constitutionell-repräsentative Volksvertretung besteht.

Das Höchste wäre, der Papst könnte dem Centrum aufgeben, die Form seiner Opposition zu mäßigen, einen principiell zwar nicht anerkannten Modus vivendi thatsächlich doch zu respectiren, sich bei einer oder der anderen die Kirche berührenden parlamentarischen Abstimmung zu fügen und dgl. m. Es ist kein Zweifel, daß auch solchen Befehlen das Centrum gehorchen wird. Der Papst aber seinerseits wird sie geben, wenn und nur wenn er sie zweckmäßig erachtet. Fürst Bismarck sagte einmal zur Zeit Pius IX., er hoffe auf einen friedsameren Papst; er drückte damit die Hoffnung auf einen Papst aus, der in Beurtheilung jener Zweckmäßigkeit anders stehe als Pius. Pius hielt für zweckentsprechend das Selbstbewußtsein der kirchlichen Genossenschaft dem Staate gegenüber so sehr, als nur möglich, zu steigern, und die Staatsgewalten zu brüskiren. Leo XIII., der im Principe ganz wie Pius steht — die Art seiner Empfehlung des Thomas Aquinas beweis't das völlig — scheint zur Durchführung dieses Principes eine gelindere Methode für zweckmäßiger zu halten. Daß er es angemessen finden werde, das Centrum zur Ruhe zu verweisen, steht aber doch keineswegs zu vermuthen: seine bisherigen Erfahrungen mit demselben enthalten keinen Anlaß hierzu. Indeß gesetzt, er gäbe einen solchen Befehl: verschwinden oder sich auflösen würde in Folge desselben das Centrum dennoch nicht. Es bliebe vielmehr nach wie vor parlamentarischer Truppenkörper der Curie, und stände nur, solange das Commando dahin ginge, Gewehr beim Fuß. Auch würde unzweifelhaft Sorge getragen werden, daß ihm während einer solchen Ruhe die militairischen Allüren und Handgriffe nicht abhanden kämen.

Daß also das Centrum irgend einmal „verdufte", ist so lange eine leere Hoffnung, als unsere Verfassung besteht. Diese aber wird man selbstverständlich nicht beseitigen wollen; oder wollte man es, so würde man es schwerlich können.

Wir müssen uns daher mit dem Centrum als gegebener Größe auch für die Folge politisch zu rechnen entschließen.

---

Digitized by Google

## 6.

## Das Centrum gegenüber Preußen und dem Deutschen Reiche.

Es ist so manches Mal gesagt worden, das Centrum sei staatsfeindlich, daß auch dieser Punkt ins Auge gefaßt werden muß. Das Centrum kann der Behauptung zunächst mit Fug widersprechen; denn es setzt seinerseits den Staat als nothwendige Bedingung der eigenen Existenz voraus. Es besteht vermöge des staatlichen Verfassungsorganismus und damit es den Organismus der staatlichen Verwaltung für die kirchlichen Interessen gebrauche. Um brauchbar zu sein, muß aber der Staat auch wohlgeordnet und bei guten Kräften bestehen: Alles also, was hierzu gehört, läßt die katholische Kirche gelten, und das Centrum tritt dafür ein. Sonach ist es keineswegs als solches staatsfeindlich. Was es bekämpft, ist bloß die von seiner Kirche verworfene kirchliche Autonomie des Staates: daß er auch der Kirche gegenüber eine selbständige nach eigenem Gewissen sich entscheidende ethische Persönlichkeit sei. Diesen Gedanken hält, wie wir gesehen haben, die officielle katholische Kirche für unchristlich, und das Centrum verwirft ihn. Es bekämpft nicht den Staat an sich, aber es bekämpft den modernen.

Dies giebt dem Centrum sein Verhältniß auch zu Preußen und zum Reiche; was bei der heutigen Stellung Preußens im Reiche sich nicht trennen läßt.

Wie die officielle katholische Kirche von jeher Preußen angesehen hat, bedarf keiner Erinnerung. Am bündigsten ausgesprochen und motivirt ist es in einem Artikel der Voce della Verità vom Herbste 1874, der zwar aus Rheinpreußen datirt, aber durch seinen Abdruck in dem römischen Blatte officiös geworden ist.

Digitized by Google

Auch ist er meines Wissens niemals dementirt. Er spricht vom Culturkampfe, den er eine Verfolgung der katholischen Kirche nennt, und führt aus, diese hänge nicht von Persönlichkeiten ab. Bismarck und seine Leute würden vergehen, „aber der Kampf gegen die katholische Kirche wird in Preußen, sei es in dieser, sei es in einer anderen Form, fortdauern, solange Preußen besteht; .... weil der Kampf seinen wahren und Hauptgrund in der innersten Natur dieses Staates hat. Preußen steht sowohl seinem Ursprunge nach, wie nach seiner Entwickelung durch alle Stufen hindurch in directem Gegensatze zur katholischen Kirche, und ist wegen dieser seiner Natur der Haupt- und Todfeind von Rom. Das ist der wahre und Hauptgrund der gegenwärtigen Katholikenverfolgung. Preußen in seiner jetzigen Gestalt und Zusammensetzung beruhet auf dem Protestantismus und seinen Lehren. Preußen ist der Wall und die Festung des protestantischen Deutschlands. Auf Preußen sind die Blicke aller Derer gerichtet, welche sich in Folge des beklagenswerthen Streites im 16. Jahrhunderte von der katholischen Kirche getrennt haben. In Preußen entspringt die natürliche und unversiegliche Quelle der Opposition gegen Rom. Der Protestantismus zielt auf Rom, den Mittelpunkt des Katholicismus, seinen Haupt- und Todfeind. Und wie Preußen auf dem Boden des Protestantismus gewachsen ist und aus ihm seine Nahrung zieht, so muß es auch die Folgen desselben auf sich nehmen," nämlich den Rationalismus und eine, wie der Verfasser des Artikels es nennt, rationalistische, d. i. moderne Staatsform. Wir haben schon früher daran erinnert, daß Pius IX. das moderne Kirchenstaatsrecht ein protestantisches genannt hat. „Preußen ist deshalb berufen," fährt die Voce della Verità fort, „im Kampfe des Unglaubens gegen den Glauben, des neuentstehenden Heidenthums gegen das Christenthum, die Leitung und Führung zu übernehmen, und mit Preußen steht und fällt der Kampf gegen die Kirche," das ist die römische Kirche, „in Europa". — Soweit das römische Blatt, nach einer damals in der Magdeburger Zeitung gegebenen Uebersetzung. Aus dieser Beurtheilung Preußens erklärt und präcisirt sich die in Cassani's Riforma Cattolica von einem Deutschen aus der Zeit „längst früher, als irgend Jemand an einen Kampf zwischen Rom und Preußen dachte," referirte Aeußerung eines hervorragenden Jesuiten: „wir Jesuiten in Preußen haben vor Allem die Aufgabe,

Digitized by Google

die Grundlage dieser protestantischen Monarchie zu unterminiren." Daß die römische Curie und der Papst die Meinung der Voce della Verità nicht theilen, könnte nur der mit Ehrlichkeit behaupten, der von dortigen Gedankenwegen Nichts wüßte. Allerdings kann man jene Meinung über Preußen auch minder scharf formuliren, z. B. mittels Anwendung von Kategorieen seelsorgerischer Langmuth. Dies mag Leo XIII. thun: an seiner materiellen Uebereinstimmung ist kein Zweifel.

Wenn so die officielle römisch-katholische Kirche den modernen und den protestantischen Staat in Preußen, Beides von einander nicht unterscheidend, verwirft, wie steht dazu das ihre Interessen vertretende Centrum? Die Mehrzahl seiner außerpreußischen Mitglieder dürfte die Empfindungen der Curie vielleicht theilen, und mit dem ehemaligen freiburger Buß wünschen, „die Hohenzollern unschädlich zu machen." Bei den preußischen Centrumsmännern werden hieraus die verschiedenen Abstufungen des unzufriedenen Particularismus, von dem polnischen und welfischen, die im Wesentlichen wie Buß denken, bis hin zu dem aus Rheinland und Westphalen, der so nicht denkt, der aber noch heute den katholischen Bauer oder Bürger, wenn sein Sohn Soldat wird, sagen läßt: „Er ist unter die Preußen gegangen." Unter diesen rheinisch-westphälischen centrifugalen Elementen trat, wie wir früher gesehen haben, die Formation des Centrums 1870 zunächst hervor. In ihren höheren Schichten, deren Gesichtskreis über das Nächste hinausreicht, hatten jene Elemente 1848 und 1866 lebhafte Sympathieen mit Oesterreich gehabt: nicht zwar in dem Sinne, daß sie von Preußen los wollten, aber in dem, daß sie Das, was sie preußisches Wesen nennen, geschwächt wünschten, das ist das einheitliche, die öffentliche Ordnung und die Maßregeln des Gesammtwohles ohne persönliche Rücksichtnahme stramm handhabende, nicht mit sich handeln lassende Staatsregiment. Solche einer starken preußischen Staatsregierung abholden provincial-particularistischen Elemente haben sich im Centrum mit den feindlich antipreußischen des Welfenthums verbunden, und haben ihnen in dem geschickten Führer der Partei sogar deren Leitung anvertraut. Es ist das characteristisch. Für die Preußen noch feindlicheren Tendenzen der Polen ist endlich nicht bloß Windthorst wiederholt eingetreten, sondern auch das Centrum.

Digitized by Google

Dennoch bekämpft es im preußischen Landtage die Staatsregierung nicht in preußenfeindlicher Absicht. Es will den Staat Preußen keineswegs auflösen, dazu befindet es sich einerseits in seiner Ordnung zu gut, und andererseits kann es, wie gesagt, die preußische Staatsverfassung für seine eigene parlamentarische Existenz nicht entbehren. Es bekämpft also nicht Preußen als solches, sondern nur die preußische Regierung, und zwar vorzugsweise, sofern sie der katholischen Kirche den Willen nicht thut. Daß eine preußische Regierung, die ihr wirklich und dauernd genug thäte, damit enden müßte, Preußen katholisch zu machen, und daß ein katholisches Preußen, wie die Voce della Verità richtigt sagt, nicht mehr Preußen wäre, das bleibt den preußischen Centrumsmännern, nach ihrem oben erwähnten Verhältnisse zum Protestantismus, als vorläufig in weitem Felde liegend, außer Betracht; oder wenn sie es trotzdem in Betracht ziehen, so erscheint es ihnen als das eigentlich Richtigste. So bekämpfen sie allerdings Preußen direct weder als modernen Staat, denn den haben sie selbst nöthig, noch als protestantischen Staat, denn sie acceptiren diesen bis auf Weiteres, wie er ist. Aber in der ersten wie in der zweiten Richtung sind sie nur in anderem Sinne als die Curie antipreußisch.

Aehnlich ist die Stellung des Centrums in Beziehung auf das Reich.

Einem deutschen Reiche an und für sich ist die officielle katholische Kirche so wenig feindlich, daß, als das alte auf dem Wiener Congresse nicht wiederhergestellt wurde, sie hiergegen sogar protestirt hat, und daß Bischof Ketteler von Mainz im Jahre 1854 in seiner Schrift „Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland" ausführte, die Wiederherstellung des alten Reiches sei ihr positives gutes Recht. Beide Male dachte man dabei an das durch Rechtsordnungen, welche kirchlicherseits als noch gültige betrachtet wurden, zu Leistung der executiven Hülfsdienste an die Kirche verpflichtete Reich von ehedem, und an ein Kaiserthum in österreichischer Hand. Ketteler sprach die Gedanken seiner Partei und wohl auch die römischen in einem Zeitpunkte aus, wo Preußen sich Oesterreich für den Augenblick untergeordnet, dieses aber in seiner Concordatsverhandlung eine Position genommen hatte, welche zu der Erwartung berechtigte, es werde bereit sein, die kirchliche

Digitized by Google

Souverainetät über den Staat uneingeschränkt, so wie man es zu Rom verlange, anzuerkennen. Mit einem in Deutschland regierenden solchen Oesterreich zur Verfügung hätte die katholische Kirche dort Etwas ausrichten können; auch gab es eine Zeit, wo, soviel sich erkennen läßt, dieser Gedanke von Beiden gemeinsam verfolgt wurde. Der Frankfurter Fürstentag war bestimmt, auf seinem Wege eine Etappe zu bilden: immerhin in einem Momente, wo Oesterreich sich so zuverlässig, wie man gehofft hatte, doch schon nicht mehr erwies. Wie unerwünscht aber solchen die kirchliche Souverainetät anstrebenden Kreisen ein Preußen an der Spitze von Deutschland war, das zeigen nicht bloß die 1848er Briefe des Erzbischofs Geissel aus Berlin, und die von seinem Biographen Baudri dazugefügten Bemerkungen, sondern ebensowohl die gesammte Reihe betreffender Thatsachen bis zum Jahre 1866 hin. Es genügt in dieser Beziehung hinzuweisen auf die bekannt gewordenen Briefe und Schriften Kettelers. Cardinal Antonelli schien „der Himmel einzustürzen", als die Königgrätzer Schlacht für Preußen entschieden hatte. Alsdann begann die bayrische sogenannte Patriotenpartei ihre mehr aufrichtigen, als anständigen Weisen, und jene rheinisch-westphälische Wahlagition für das Centrum von 1870 schrieb ausdrücklich die der Stärkung des Reiches entgegenstehenden „conföderativen" Bestrebungen auf das Programm.

Wenn trotzdem in einer eigenen kleinen Schrift Herr Majunke mit vaticanischer Historik nachzuweisen versucht hat, das Centrum sei nicht reichsfeindlich, so ist richtig, daß es dem Reiche nicht sogleich entgegentrat; denn man wollte das Reich zunächst gebrauchen, und zwar in doppelter Richtung.

Erstens für den Papst. Schon bei der erwähnten Wahlagitation von 1870 war die Parole ausgegeben worden, man müsse die Regierungen dem Papste wieder zum Kirchenstaate zu verhelfen zwingen. Es folgten die Menge darauf bezüglicher Petitionen und Cardinal Ledochowski's Reise nach Versailles ins Hauptquartier. Die Forderung, welche hier gestellt wurde, ist eine der lehrreichsten Exemplificationen der Erscheinung, deren oben gedacht ist, daß jeder Interessenverband in seinen Ansprüchen an Benutzung der Staatsmittel seiner Natur nach rücksichtslos sei. Was man 1870—71 vom Kaiser verlangte, war, daß er seine Macht einsetze für die Stärkung eines Gegners, welcher seinem

Digitized by Google

Vater die Förderung, die er ihm 1814 und 1815 zu Theil werden lassen, mit den Erfahrungen des Cölner Streites gelohnt, der Preußen und dem Protestantismus sich in alten und neuen Zeiten nach Kräften feindlich erwiesen, der soeben seine gesammte sociale Macht gegen ihn den Kaiser gesammelt, der, wenn nicht zum französischen Kriege mit gehetzt und conspirirt, so doch auf seinen „katholischen" Erfolg gehofft hatte. Um einem solchen Gegner hülfreich zu sein, sollte der Kaiser seinen Verbündeten Italien tödtlich verletzen und denselben — alle Welt wußte mit wieviel romanischer Sympathie — Frankreich in die Arme legen. Daß der Kaiser das Alles pflichtmäßig nicht thun durfte, verstand sich von selbst; die Urtheilsfähigen unter den Fordernden konnten nicht verkennen, daß er mit einer Nachgiebigkeit gegen ihre Wünsche das Interesse des Reiches und Preußens aufs Tiefste geschädigt hätte. Auch stand fest, daß, wenn überhaupt eine Regierung, dann doch die Reihe der katholischen näher zur Sache, als die angegangene protestantische war. Einerlei. Die Mehrzahl jener Fordernden stellte das Verlangen nichtsdestoweniger in dem Glauben, auch auf die Gefahr solcher Schädigung hin über die Staatskräfte zu verfügen, sei die genossenschaftliche Befugniß der Kirche. Da man nun selbstverständlich diejenige Macht anerkennen muß, welche man gebrauchen will, so erkannten insoweit sowohl der Papst, wie auch dessen deutsche Parteimänner, den Kaiser an. Doch vermieden sie, sich dabei für die Zukunft zu binden; und was sie nach wie vor im Sinne hatten, das zeigte sich, als gleich nachher Windthorst sich auf die fortwährende Gültigkeit des Staatskirchenrechtes der Bulle Unam sanctam berief.

Der zweite Punkt, für den man das Reich gebrauchen wollte, war die Ueberwindung des Widerstandes, welcher bis dahin von den süddeutschen Staatsregierungen dem Durchführen des kirchlichen Souverainetätsanspruches entgegengestellt wurde. Es ist oben erwähnt worden, in wie erheblichem Maße die preußische Regierungspraxis seit 1848 den Bischöfen gestattet hatte, die über kirchliches Selbstregiment handelnden Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Sinne jenes Anspruches auszunutzen, während in Süddeutschland den in Folge des Würzburger Bischofstages vom Episcopate gestellten betreffenden Forderungen seitens der Regierungen zwar mit Concessionen geantwortet war, im Ganzen aber doch die

Digitized by Google

ältere Handhabung der Kirchenhoheitsrechte Bestand behalten, und in Württemberg und Baden seit 1860 sogar noch eine neue ausgestaltetere Form gewonnen hatte. Bischof Ketteler von Mainz macht in seinen damaligen Briefen in lehrreicher Art auf den Unterschied aufmerksam, daß in dem concordatgebundenen Oesterreich und in dem protestantischen Preußen die römische Kirche ungleich freier sich bewegen könne, als in den süddeutschen Bundesstaaten. Gelang es nun, in die Reichsverfassung die betreffenden preußischen Verfassungsartikel hineinzubringen, und gelang es zweitens, was bei der Präponderanz Preußens im Reiche nicht so schwer schien, die preußische Praxis dieser Artikel als ihren Inhalt authentisch und autoritativ interpretirende mit herüber zu nehmen, so bedeutete das, indem es die bisherige Haltung der süddeutschen Regierungen überwand, einen sehr großen Fortschritt für die Kirchensouverainetät. Nachdem, um ihn zu erreichen, der Bischof Ketteler schon nach Versailles an Fürst Bismarck geschrieben, dann auch mündlich das entsprechende Anliegen vorgestellt hatte, folgten in dem ersten deutschen Reichstage die bekannten Anträge des Centrums auf Reception der preußischen Grundrechte in die deutsche Reichsverfassung. Ob Kettelers Schritte aus eigener Initiative, oder ob sie verabredete waren, ist einerlei. Jedenfalls darf man, um sie richtig zu verstehen, nicht unberücksichtigt lassen, daß sie vor allem preußischen Culturkampfe in einer Zeit liegen, wo noch das Ministerium Mühler bestand, und wo Niemand bezweifelte, daß mit Hülfe der gleichfalls noch bestehenden Katholischen Abtheilung dessen Versuche, die nicht vaticanisch gesinnten katholischen Lehrer zu schützen, binnen Kurzem würden überwunden werden. Im Interesse der Kirchensouverainetät also wollte man sich des Reiches bedienen, um für Süddeutschland dieselbe sociale Bewegungsfreiheit zu gewinnen, durch welche im Norden die Organisirung des ultramontanen Wahlapparates erleichtert worden war. Er ließ in Süddeutschland wegen der dortigen größeren Zahl von Katholiken, namentlich nachdem sie durch das Vaticanum noch lenkbarer als vorher gemacht, und nachdem die süddeutschen Vorurtheile und Verstimmungen gegen Preußen durch dessen hervorragende Machtstellung augenblicklich noch wirksamer geworden waren, den größesten Erfolg hoffen. Erst so hätte man vollaus die Früchte des allgemeinen Wahlrechtes zu genießen gehabt. Wollte

Digitized by Google

man nun zu dem Allen das Reich gebrauchen, so mußte man es wiederum zu dem Zwecke anerkennen, und als brauchbar erkannte man es in der That auch an und anerkennt es in dieser Eigenschaft noch heute.

Die Anerkennung seitens des Papstes war also bloß für den Augenblick und ist, genau betrachtet, bloß Schein, — die Anerkennung seitens des Centrums ist nur ad hoc und nur eine bedingte.

Die Curie, das ist die officielle katholische Kirche, steht noch heute auf dem Standpunkte, daß von Rechtswegen im Grunde nur das alte ihr dienstpflichtige deutsche Reich fortbestehe, das neue hingegen Nichts als eine unberechtigte, aber berücksichtigenswerthe Thatsache sei. Was Herr von Bennigsen seiner Zeit hierüber sagte und was damals vom Centrum mit vielem Geräusche abgelehnt wurde, ist, richtig verstanden, vollkommen wahr. Die römische Curie kann nicht anders, als es unduldentlich finden, daß ein ketzerischer, ihr positiv unverpflichteter Kaiser in Deutschland regiere. Wenn sie diesen Zustand für jetzt nicht ändern kann und daher, weil ihre seelsorgerischen Pflichten in Deutschland nicht aufhören, sich einrichtet, mit ihm zu leben, so kann sie doch den preußischen Kaiser in ihren Ideenkreis nicht einordnen, und behält sich nothwendig vor, sobald es angeht, das heutige deutsche Reich zu Fall zu bringen und dadurch zu überwinden. Sie ist demselben also grundsätzlich feindlich.

Die Reichsfeindlichkeit des Centrums ist keine unbedingte. Da es seine Ziele durch parlamentarische Action betreibt, diese aber als unumgängliches Mittel auch den Reichstag voraussetzt, so kann es nicht wünschen, daß ein so wichtiges Instrument ihm verloren gehe. Der Reichstag jedoch ist nicht ohne das Reich und das Reich — dies zu erkennen, hat das Centrum genügende realpolitische Einsichten — ist jetzt nicht ohne preußische Spitze möglich. Insofern also ist das Centrum kein Gegner des Reiches, sondern nimmt die deutschen politischen Zustände wie sie liegen. Es möchte dieselben auch deswegen nicht erschüttert wissen, weil es den Schaden nicht will, den so manche außerkirchliche Interessen, in welche seine Wähler wie seine Mitglieder verwickelt sind, durch einen tumultuarischen Umsturz des Reiches nehmen würden. Wenn es aber das heutige Reich, wie es ist, aus allen diesen Gründen acceptirt

Digitized by Google

hat, so ist es insofern doch reichsfeindlich, als es sich entschieden ablehnend verhält gegenüber jeder über dessen sociale Brauchbarkeit hinaus sich erstreckende Stärkung des Reiches. Es will keine staatliche Entwickelung des nationalen Gedankens, keine dem entsprechende Gestaltung der Militärmacht, keine wirkliche finanzielle Selbständigkeit des Reiches. Es nimmt jede der Reichseinheit widerstrebende particularistische Regung in Schutz. Denn daß das staatlich erstarkte Reich ein moderner Staat sein würde, versteht es: und nicht bloß in Deutschland, sondern aller Orten hat die katholische Kirche erfahren, daß, abgesehen von dem repräsentativen Systeme der Volksvertretung, ein solcher für ihre Souveränetätsbestrebungen nicht förderlich ist. Er kann nicht anders, als das „unchristliche" Staatsgewissen auch der Kirche gegenüber geltend machen. Was also im Reiche auf ein derartiges Ziel gehen möchte, bekämpft das Centrum; und hieraus ergiebt sich, in welchem ermäßigten Grade es an der Reichsfeindschaft der Curie allerdings Antheil nimmt, in welchem anderen Sinne aber es allerdings ein Recht hat, den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit abzulehnen. Es will das Reich, ja: aber es will dasselbe nicht als ein Reich deutscher Ehren, sondern als ein Reich römischer Zweckmäßigkeit.

Digitized by Google

## 7.

## Das Centrum und die Conservativen.

Unter den Fractionen, welche Reichstag und Landtage aufweisen, zeichnet sich das Centrum in mehr als einer Hinsicht aus. Es theilt mit den Nationalliberalen und den Freiconservativen den Adel eines auf ideale Zwecke gerichteten Strebens, hat aber vor ihnen den Vorzug, in seiner Eigenschaft als Organ eines wohlgegliederten socialen Organismus practisch von größerem Einflusse zu sein. Diesen Charakter der auf dauernder socialer Grundlage ruhenden politischen Partei theilt es mit Conservativen und Socialdemokraten, und hat mit beiden den Vortheil gemein, vom Standpunkte des socialen Bedürfnisses aus mit einer Art instinktiven Sicherheit in jedem Einzelfalle seine Stellung zu den jedesmaligen Tagesfragen nehmen zu können; ohne Weiteres zu wissen, inwieweit es nöthig ist, eine Frage der Fractionspolitik zu vindiciren, inwieweit sie der persönlichen Gesinnung der Einzelnen überlassen werden kann. Aber es unterscheidet sich von den Conservativen dadurch, daß es sociale Interessen von höherer Bedeutung und größerer Tragweite vertritt, als sie, von den Socialdemokraten dadurch, daß es für sittliche Ideen streitet, jene hingegen für Tendenzen des Materialismus. Vor Fortschritt und Secession endlich hat das Centrum einerseits, wie vor den Freiconservativen und Nationalliberalen, die sociale Basis, andererseits Das voraus, daß Secession wie Fortschritt zunächst für Theorieen eintreten, dagegen das Centrum für unmittelbar practische Zwecke eintritt.

In Besitz dieser ausgezeichneten Stellung treibt das Centrum diejenige überlegte Realpolitik, in Folge deren Windthorst's Reden auf die Tonart des Selbstbewußtseins, welche er liebt, in der That

Digitized by Google

einen gewissen Anspruch haben, und derzufolge sie stets unterrichtend sind, trotz der Eigenschaften, deren Abwesenheit sie zieren würde.

Insbesondere im Verhältnisse zu seinen Freunden trägt das Centrum seine Ueberlegenheit zur Schau. Um hierüber zu urtheilen, muß man sich von Neuem erinnern, wie die officielle katholische Kirche den Protestantismus als Vater der schlimmsten Consequenzen bis hin zur Socialdemokratie, in allen seinen Schattirungen gleich verwerflich, und wie sie auch den modernen ihr ungenehmen Staat für eine Consequenz des Protestantismus hält. So angesehen erscheinen auch dem Centrum die Unterschiede der Fractionen, mit denen es Verhältnisse haben kann, gering, und eine innere Verwandtschaft kann es, selbst wo in Einzelbeziehungen Uebereinstimmungen vorhanden sind, zu keiner jener Fractionen empfinden. Es betrachtet und behandelt sie insgesammt mit objektivster Kühle, ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit. Da jene Einzelübereinstimmungen hinter diesem Gesichtspunkte zurücktreten, so kann man sagen: seinerseits macht das Centrum zwischen seinen Verhältnissen zu den verschiedenen Fractionen, mit denen es Verbindungen hat — d. i. mit allen außer den Freiconservativen und den Nationalliberalen —, keinen Unterschied: die inneren Verschiedenheiten, welche in jenen Verhältnissen doch bestehen, haben allemal in dem andern Theilnehmer ihren Sitz. Das dem Centrum eigenthümliche Moment der kirchlichen Motive, das auf seiner Seite die Verschiedenheiten, von denen wir reden, wirkungslos macht, ist bei den andern Fractionen politisch von keiner Bedeutung. Hier also machen die vorhandenen inneren Verwandtschaften sich in individueller Weise, jede nach ihrer Besonderheit, geltend.

Mit der Socialdemokratie hat das Centrum das gemein, was Windthorst einmal ausgedrückt hat, seine Partei werde stets für die bürgerliche Freiheit eintreten, das heißt hier für eine staatlich nicht beschränkte Freiheit der politischen Ausnutzung socialer Zusammenhänge. Sind daher Socialdemokraten bereit, das Centrum bei Wahlagitationen zu unterstützen, so hat dieses keinen Grund, auf die betreffenden Gegenseitigkeiten nicht einzugehen. Ob ein Socialdemokrat gewählt wird, oder ein Freiconservativer, ist ihm als Partei gleichwerthig; ja es nimmt den Socialdemokraten, der angedeuteten Verwandtschaft wegen, vielleicht lieber. Es ist also

Digitized by Google

lediglich consequent, wenn das Centrum mit der Socialdemokratie bei den Wahlen gelegentlich sich verbindet.

Am einfachsten ist sein Verhältniß zur Secession und zum Fortschritt. Die innere Verwandtschaft, derentwegen es kein bloßer Scherz war, wenn der Kladderadatsch vor einiger Zeit darstellte, wie Windthorst und Löwe Brüderschaft machen, liegt hier in dem Umstande, daß der Fortschritt und nicht wenige Secessionisten den Staat, wie wir oben gesehen haben, nicht national, sondern social construiren, und demzufolge dem Parlamentarismus huldigen. Ebendies thut das Centrum. Wenn durch katholische Majoritäten, oder sei es auch zunächst nur durch eine wirksam in den Gang des parlamentarischen Lebens eingreifende Minorität, die Executive des Staates den kirchlichen Interessen dienstbar gemacht werden soll, und dies will das Centrum, so kann das mit gesichertem Erfolge nur geschehen, wo nach Gesetz oder fester Gewohnheit die Regierung sich den Parlamentsbeschlüssen zu fügen gehalten ist. Das Centrum ist also auf den Parlamentarismus nicht weniger gestellt, als der Fortschritt; wenn es auch bereit ist, ihn fallen zu lassen, so oft größerer Vortheil geboten wird durch eine die parlamentarische Majorität bei Seite setzende Regierungsentscheidung: denn während jene den Parlamentarismus auf Grund ihrer Staatsanschauung um seiner selbst willen anstreben, will das Centrum ihn bloß als Mittel. Für die Begründung der vorhandenen inneren Verwandtschaften jedoch ist das eins. — Noch etwas Anderes mag berührt werden. Die Fortschrittspartei schreibt Trennung von Staat und Kirche auf ihr Programm, das Centrum thut das Gleiche für die Eventualität, daß der Staat die Souverainetätsforderungen der Kirche definitiv ablehnen würde. Diese Forderungen der Kirche umfassen zweierlei: die Unbeschränktheit der Kirchengenossenschaft, und die Abhängigkeit des Staates von dieser. Trennung zwischen Staat und Kirche nun wäre die formelle Einräumung der ersteren, aber ohne die zweite. Die Staatshoheitsrechte würden beseitigt, die Staatshülfen fielen weg. Wenn, obwohl es die letzteren keineswegs unterschätzt, das Centrum sie doch eventuell lieber entbehren will, um nur des Staatshoheitsrechtes über die Kirche ledig zu werden, so bedeutet das, daß es hofft, sie durch sociale Mittel zu ersetzen. Nach den seit dem Vaticanum mit Clerus und Laien gemachten Erfahrungen ist eine solche Hoffnung erklärlich. Namentlich die Art, wie der

Digitized by Google

Clerus sich den socialen Mitteln gefügt hat, die einzige Culturkampfserfahrung, auf welche Rom und die Jesuiten in der That stolz sein können, ist geeignet, in hochfliegenden Gemüthern den Gedanken zu begründen, man werde mit ähnlichen socialen Mitteln zuletzt auch die Staatsgewalten wieder unter den kirchlichen Gehorsam zurückbringen können. Immerhin trägt also die in der Formel einer Trennung der Kirche vom Staat sich zwischen Centrum und Fortschritt ergebende Vereinigung nicht weit. In ihrem Verständniß beginnen schon Verschiedenheiten zwischen Beiden sich zu zeigen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Divergenz überwunden werden wird.

Minder einfach, als mit der Linken, liegt das Verhältniß des Centrums mit der am weitesten rechts stehenden sich speciell conservativ nennenden, die Freiconservativen nicht einschließenden Partei. Hier findet eine doppelte innere Verwandtschaft statt: eine kirchliche und eine sociale.

Den Kern der in Betracht kommenden Conservativen bilden Großgrundbesitzer der älteren preußischen Provinzen, großentheils adelige, und eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern der evangelischen, besonders der lutherischen Geistlichkeit. Von der socialen Verwandtschaft werden mehr die Ersten als die Zweiten ergriffen. Sie hatten eine Zeit lang in den fünfziger Jahren die Staatsmittel bis auf einen gewissen Punkt zur Verfügung, während sie seitdem ihre Interessen eher gegen die Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung zu vertheidigen gehabt haben. Ebendasselbe aber ist, wenn auch in geringerem Grade, bei dem Pastorenstande der Fall. Beiderlei Conservative haben daher oft einen socialen Widerwillen gegen den Staat, und halten für nöthig, daß dessen Gewalt, welche sie mit dem Centrum gern als Omnipotenz bezeichnen, beschränkt werde. So ist ihr ständisch-sociales Empfinden in der Stimmung, leicht auch für kirchlich-sociale Interessen gegen den Staat Partei zu nehmen.

Dieser socialen Sympathie für den ultramontanen Krieg gegen die staatliche Kirchenhoheit verbindet sich dann eine kirchliche, die vorzugsweise von den Conservativen geistlichen Standes getragen, aber von den Nichtgeistlichen im Allgemeinen getheilt wird. Um sie zu verstehen, muß man die heutige Lage im Zusammenhange ihrer Entwickelung überschauen.

Digitized by Google

Aus der Reformationszeit waren die deutschen protestantischen Kirchen in der Gestalt von Landeseinrichtungen hervorgegangen, von der Landesobrigkeit wie andere Landeseinrichtungen geleitet, und mit ihnen in engem Zusammenhange. Dies begann sich zu ändern, sobald das deutsche Reichsterritorium sich zum Staate, der mehreren Kirchen nebeneinander in seinem Gebiete Raum ließ, entwickelte. Solange die altlandeskirchlichen Einrichtungen bestanden, war eine Selbständigkeit der evangelisch kirchlichen Genossenschaft als solcher, gesondert vom Staatswesen, kaum hervorgetreten. Indem sie schrittweise aufhörten, begann eine derartige Selbständigkeit sich zu gestalten oder — wenn man die vorreformatorischen Dinge im Sinne hat, darf man das sagen — wieder zu gestalten. Dieser Proceß ist noch im Gange; er hat in der presbyterial-synodalen Organisation der ehemaligen Landeskirchen bereits wichtige Ergebnisse gehabt; einer solchen Lage entspricht es, daß auch ein sociales kirchliches Selbstbewußtsein gegenüber der Staatsgewalt sich wiederum entwickelt.

Auf dies Selbstbewußtsein nun haben zeitweilig pietistische, innerlich mit der vorreformatorischen und katholischen Idealisirung der Weltflucht zusammenhängende Auffassungen Einfluß gewonnen, und ihm eine unprotestantische Richtung gegeben, die sich ausdrückt in einer falschen Gegeneinanderstellung von Kirche und Welt, zu welcher letzteren auch der Staatsorganismus gezählt wird. Deutsch-protestantisch, also lutherisch angesehen, sind die äußeren kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, Lehramt, Kirchenregiment, sei es landesherrliches, sei es synodales, kurz Alles, was die Augustana an der Kirche societas externarum rerum et rituum nennt, Welt, nicht anders als die Staatseinrichtungen Welt sind. Die lutherische Lehre legt ihnen die Natur göttlicher Einrichtungen, welche die vorreformatorische und katholische ihnen zuschrieb, nicht bei. Dahingegen die unprotestantische Richtung, von welcher die Rede ist, denkt auch sie von der Welt als höher geartete unterschieden und über die Welt, also auch über den Staat, innerlich erhaben. Die Männer solcher Richtung sind im Allgemeinen zu erkennen an einem ihnen gemeinsamen unrichtigen Sprachgebrauche: sie reden von „der" Kirche als äußerer, in einen evangelischen und einen katholischen Zweig sich gliedernder Anstalt, der z. B. in Betreff der Schule Rechte zugeschrieben werden, oder die sonst zum Staate

Digitized by Google

Beziehungen habe. Eine derartige Eine äußere Kirche giebt es aber in der That nicht; vielmehr versteht der Katholik, so oft er von „der" Kirche redet, darunter seine Eine römisch-katholische Kirche, der Protestant, wenn er bekenntnißmäßig denkt, die Eine Gemeinde der Gläubigen. Nur jene pietistische katholisirende Unterscheidung von Kirche und Welt bringt auch den katholisirenden unklaren Sprachgebrauch mit sich. Eine weitere Folge ist, daß für eine solche von der Welt unterschiedene Kirche das aus landeskirchlicher Zeit her noch fortdauernde staatsobrigkeitliche Kirchenregiment angesehen wird als von außen aufgedrungenes, dem höheren Wesen der Kirche nicht entsprechendes; daß vielmehr ein sogenanntes innerkirchliches, d. i. freikirchliches, Kirchenregiment postulirt wird. Stahl, dessen Meinungen für die in Frage stehende Richtung in dieser Beziehung maßgebend geworden sind, erklärt die Lehre der lutherischen und der deutsch-reformirten Bekenntnißschriften, daß dem Lehrstande für Nichts, als für Wort- und Sacramentsverwaltung, göttlicher Auftrag gegeben sei, für unrichtig, meint nach der Schrift diesen Auftrag auch auf das kirchliche Regiment beziehen zu müssen, tritt also im Principe eben derjenigen vorreformatorischen und katholischen Lehre bei, aus deren consequenter Ausgestaltung, wie sich früher gezeigt hat, der gesammte Souverainetätsanspruch der römisch-katholischen Kirche hervorgeht. Er selbst allerdings zieht so weitgehende Folgerungen nicht, sondern will in solcher Art bloß ein Mitregiment des Lehrstandes in der übrigens nach wie vor landesherrlich regierten Kirche auf Grund jenes göttlichen Auftrages postuliren. Und auch Stahls Nachfolger, deren Verwirrung zum Theil soweit geht, daß sie seine eingestandenermaßen bekenntnißwidrige Ansicht mit correctem Lutherthum vereinigen zu können meinen, pflegen sich die Tragweite der von ihnen vertretenen Gedanken nicht deutlich zu machen. In der Provinz Hannover hat diese Unklarheit selbst politische Elemente nicht ausgeschlossen: die Stahl'sche Schule hegt dort bewußt oder unbewußt die Tendenz, in dem thunlich selbständig zu gestaltenden Organismus der provinzialen lutherischen „Landeskirche" ein über den preußischen Staat innerlich erhabenes Stück Alt-Hannover fest und von diesem Staate frei zu halten. Immer gelangen solche pietistische Auffassungen in eine Bahn, deren Gesichtskreis sie nicht allein wehrlos macht gegen die Souveraine-



Digitized by Google

tätsansprüche der katholischen Kirche an den Staat, sondern ihnen auch positive Sympathieen für dieselbe giebt. Hier liegt für ihr Verhältniß zum Centrum der innere Grund.

Noch kommt Zweierlei hinzu, wovon das Eine mehr bei den dem geistlichen Stande angehörigen, das Andere mehr bei den nichtgeistlichen Conservativen zutrifft.

Erstere reden gern von „Rechten" der Kirche, bei ihnen regelmäßig der evangelischen Kirche eines Landes, die der Staat respectiren müsse. Einmal unterscheiden sie dabei sehr gewöhnlich nicht Bedürfnisse, welche ihnen als lebenswichtige erscheinen, und wirkliche Rechte, sondern nennen auch die ersteren Rechte, und verlangen, wie wir früher gesehen haben, daß jeder Interessenverband es zu thun pflegt, der Staat solle mit seinen Mitteln jenen kirchlichen Interessen dienen. Stets aber fassen sie, wenn sie auf dem Gebiete argumentiren, die Kirche auf als vom Staate gesonderte und selbständig sich regierende oder doch regierensollende Genossenschaft, welche also nach solcher Intention ihrerseits vom Staate frei sein, zugleich aber über die Hülfe des Staates zu verfügen haben soll. Denn die kirchliche Genossenschaft auch von dieser Hülfe gelöst, also Staat und Kirche voll getrennt zu denken, dazu haben die Pastoren, welche dergleichen Forderungen stellen, gewöhnlich nicht kirchliches Selbstvertrauen genug. Soweit nun sind diese Anschauungen erklärlich; sie ergeben sich, wenn auch als einseitige, daraus, daß eine genossenschaftliche Selbständigkeit der evangelischen Kirchen, die früher Landeskirchen waren, das Ziel der Entwickelung, in welcher wir uns befinden, wirklich ist. Aber sie bleiben nicht mehr gesunde, wo sie, wie recht häufig der Fall, der Meinung sind, sich auch auf das positive landeskirchliche Recht berufen zu können; wo sie also behaupten, daß der Staat zu einseitiger Abänderung dieses Rechtes nicht vollberechtigt sei. Denn hierbei unterstellen sie eine genossenschaftliche Selbständigkeit der ehemaligen evangelischen Landeskirche, die ihr mit dem Staate vertragsartige Verhältnisse gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung einzugehen die Möglichkeit gegeben hätte, für Zeiten, wo es eine derartige Selbständigkeit der Landeskirche gänzlich nicht gab. Sie setzen also die Rechtszustände von damals dogmatisirend in ein unrichtiges Licht, und indem sie damit den Boden der Thatsachen verlassen, verfallen sie auch von dieser mit der vaticanischen

Digitized by Google

Historik verwandten Seite den Sympathieen mit dem ultramontanen Kampfe für die kirchliche Souverainetät gegen den Staat.

Bei den nichtgeistlichen Conservativen pflegt noch Das Gewicht zu haben, was man Solidarität der conservativen Interessen nennt. Es spricht sich darin seitens dieser Conservativen eine Hochschätzung des Gedankens der Gehorsam fordernden Autorität und der diesen Gehorsam einprägenden Erziehung, wie sie in der katholischen Kirche vorkommen, aus. Eben diese Autoritätsgewöhnung ist es, die sie für conservativ halten; indem sie meinen, mit der Autorität der kirchlichen Obrigkeit werde auch die aller andern Obrigkeiten cultivirt, der Landesobrigkeit, Ortsobrigkeit, Gutsobrigkeit; mit dem Respect vor einem über den Laienstand als absolut höherem erhobenen geistlichen Stande werde dem kleinen Manne die Ehrfurcht auch vor anderen höheren Ständen eingeprägt. Gingen sie indeß nicht von bloßen Voraussetzungen aus, die allerdings von Denen, welchen sie nützlich sind, unterstützt werden, sondern gäben sich die Mühe, die Dinge nach ihrer wirklichen Beschaffenheit zu sehen, so würden sie erkennen, daß es der katholischen Kirche, gemäß ihren früher erörterten Souverainetätsansprüchen, practisch allein auf die eigene Autorität, nicht auf die der weltlichen Obrigkeiten ankommt und ankommen muß. Diese Conservativen würden sich, wenn sie die Augen dafür öffnen wollten, erinnern, wie es nicht ohne Grund war, daß Luther großes Gewicht darauf legt: Er zuerst habe, entgegen der vorreformatorischen von der heutigen katholischen Kirche durchaus festgehaltenen Lehre, die Autorität der Obrigkeit erwiesen nach Gottes Wort. Sie würden dann nicht auf katholischer Seite suchen, was nur auf protestantischer zu finden ist. Sie würden beachten, daß thatsächlich auf katholischem Gebiete, wenn man in dieser Rücksicht mit dem protestantischen Vergleiche anstellen will, die schlimmere Unbotmäßigkeit gegen weltliche Autoritäten sich gezeigt hat, daß sie also über eine Solidarität conservativer Interessen hier einfach phantasiren. Wäre es nicht so ernsthaft schädlich, so würde es erheiternd wirken können, wie solche Conservative gelegentlich sich Mühe geben, dem Centrum aufzudisputiren, es sei wirklich conservativ, die Germania aber antwortet: niemals sei es das über die katholischen Interessen hinaus, das Conservativsein an sich habe überhaupt keinen Werth, nächst dem genossenschaftlichen Gehorsam

Digitized by Google

gegen die Kirchenautorität stehe vielmehr immer nur zur Frage die Zweckmäßigkeit der Entscheidung nach rechts oder nach links. Also diese Solidarität der conservativen Interessen ist eine Illusion. Dennoch wirkt sie.

Soviel von den Gründen, durch welche die Conservativen bewogen werden, dem Centrum ihre Freundschaft entgegenzubringen. Zwar erscheint Manchen von ihnen noch etwas Anderes als Hauptgrund. Man habe, meinen sie, wenigstens im jetzigen Momente, alles Trennende zurückstellend einen gemeinsamen, Staat und Gesellschaft gleich zerrüttenden Feind, das materialistische Antichristenthum, gemeinsam mit dem Centrum zu bekämpfen. Letzteres, indem es für seine Kirche arbeite, vertrete doch christliche Interessen, und hierin müsse ihm beigestanden werden, auch im Interesse der evangelischen Kirche, auch im Interesse des preußischen Staates. Je schöner das klingt und je mehr der Satz, soweit er die gemeinsame Aufgabe der Bekämpfung des Materialismus betont, wahr ist, um so ernstlicher muß hervorgehoben werden, daß man sich hier, wo nicht das Centrum als solches, sondern die von ihm vertretene Kirche in Betracht kommt, wiederum täuschen läßt durch bloße Voraussetzungen, die man mit dem Worte Kirche verbindet. Allerdings sollte es ja so sein, daß Papst und Bischöfe die Bekämpfung des materialistischen Antichristenthums für wichtiger ansähen, als die Aufrechthaltung ihrer beanspruchten kirchlichen Superiorität über den Staat. Aber es ist nicht so. Vielmehr haben sie, um diese Souverainetätsansprüche wirksamer als durch bloße Protestationen geltend zu machen, jene früher besprochene Maßregel ergriffen, die reguläre Seelsorge in einer großen Zahl Gemeinden mangeln, das Antichristenthum also an ihrem Theile wuchern zu lassen, damit sie die Folgen als Kriegsmittel gegen den Staat gebrauchen. Daß dies Unterlassen der Seelsorge mit ihrer Amtspflicht nicht übereinstimmt, wissen sie recht gut. Aber würde es ihnen gelingen, dadurch den Staat Preußen zum Nachgeben zu bringen, so wäre das, nach römischem Maße gemessen, ein solcher Fortschritt gegenüber den „Irrthümern der Zeit", wie weiland der Syllabus sagte, insonderheit gegenüber den protestantischen, daß es eine zeitweilige Vernachlässigung anderer Amtspflichten wohl werth ist. Eben daß sie dem deutschen Protestantismus einen Hauptschlag zu versetzen erwarten, giebt Papst und

Digitized by Google

Bischöfen in ihren Augen Pflicht und Recht, ihr Seelsorgeramt in den bereits katholischen Gemeinden hintanzustellen. Und wenn wirklich der mächtigste Fürst des protestantischen Deutschlands sich vor dem Papste so beugen müßte, wie einst Kaiser Friedrich II. es gemußt hat, — ein curiales Blatt behauptet mit tactischer Unverschämtheit, Kaiser Wilhelm habe es bereits gethan —, so würde damit allerdings ein Ziel erreicht werden, welches der Opfer, welche Papst und Bischöfe einem Theile der deutschen katholischen Kirche die Jahre her auferlegt haben, immerhin werth wäre. Denn soll nach ihrer Schätzung die Arbeit gegen den Materialismus befriedigend ausfallen, so muß der Protestantismus zuvor bekämpft werden; weil er, wie sie annehmen, die Wurzel unter Anderem auch des deutschen materialistischen Antichristenthumes ist. Selbstverständlich nun wird es von der officiellen katholischen Kirche nicht abgewiesen, wenn Kämpfer, welche sie selbst zu überwinden gedenkt, für den Augenblick auf ihre Seite treten. Aber die Conservativen sollten sich doch besinnen, sich mit einem Bundesgenossen vermeintlich gegen den Materialismus zu alliiren, der, um wider ihre eigene Kirche zu streiten, den Materialismus wuchern läßt, dem es also mit der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes kein voller Ernst ist, und dessen parlamentarische Vertretung sie mit diesem Feinde zu Wahlzwecken unbedenklich pactiren sehen. Sie geben damit nur den socialen Kriegsmaßregeln der officiellen katholischen Kirche nach, und erklären sich bereit, die Bedingungen zu erfüllen, unter denen Papst und Bischöfe in Aussicht stellen, auch gegen das materialistische Antichristenthum wieder ihre Schuldigkeit zu thun.

Unzweifelhaft nun ist das nicht ihre Absicht. Sie verkennen die Tragweite der curialen Gedanken; aber sie wollen nicht, daß der preußische Staat und sein Herrscher geschädigt werden sollen. Hier ist der Punkt, wo für die Zwecke des Centrums die Brauchbarkeit der preußischen Conservativen ihre Grenze hat. Für Preußens Bestehen und Wohlergehen schlägt ihr Herz, und wovon sie einsehen, daß es den preußischen Staat und die preußische Ehre verletzen würde, das werden sie nicht befördern. Ihnen ist Preußen keineswegs bloß eine zu verwendende Kraft, sondern es ist ihnen eine in individueller Geschichte gewordene historische Größe, die sie lieben wie sie ist, mit ihrer wesentlich protestantischen

Digitized by Google

Entwickelung, mit allen den der officiellen katholischen Kirche, wie wir gesehen haben, verhaßten, aus jener eigenthümlichen Entwickelung stammenden Zügen, die dem Centrum nur eine unliebsame Zugabe bilden.

An der hiedurch gezogenen Grenzlinie bewegt sich denn auch die Politik des Centrums mit seinen conservativen preußischen Freunden hin und her. Es ist bestrebt, ihnen die Einzelpunkte, zu denen ihm ihre Hülfe erwünscht ist, isolirt und von jenen preußischen Empfindungen losgelöst darzustellen. Schon wiederholt hat es auf diese Weise die Conservativen dahin gebracht, daß sie, was preußische Männer sonst nicht zu thun pflegen, sich einverstanden erklärt haben, preußische Gesetze zu brechen dürfe straflos sein.

Aber nichtsdestoweniger wollen solche Conservative dem Staate schließlich Nichts vergeben: das ist die Stelle, wo ihr Weg und der des Centrums auseinander gehen. Es kommt die Zeit, wo auch sie beklagen werden, daß dies nicht schon längst der Fall gewesen ist.

Digitized by Google

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| 1. Intereſſenvertretung | 7 |
| 2. Ein Rückblick | 16 |
| 3. Seit 1848 | 24 |
| 4. Das Centrum und die Proteſtanten | 34 |
| 5. Lebensfähigkeit des Centrums | 44 |
| 6. Das Centrum gegenüber Preußen und dem Deutſchen Reiche | 51 |
| 7. Das Centrum und die Conſervativen | 60 |


Digitized by Google

Digitized by Google

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

# Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von

**Dr. Paul Laband**

Professor an der Universität Straßburg.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage (in 2 Bänden).

**Erster Band.**

Groß 8. M. 17. 50, gebunden M. 20. —.

**Unter der Presse:**

**Zweiter Band**

**Erste Hälfte.**

**Inhalt:** Auswärtige Angelegenheiten. Verkehrswesen (Post, Telegraph, Eisenbahnen). Bankwesen. Münz-, Maß- und Gewichtswesen. Gewerbewesen. **Sozialgesetzgebung.** Gerichtswesen. **Neues Kapitel:** Das Begnadigungsrecht.

**Zweiter Band**

**Zweite Hälfte**

**Militärwesen, Finanzen**

Schluß des Werkes

erscheint im **Herbst 1890.**

# Preußisches Staatsrecht.

Von

**Conrad Bornhak.**

Das Werk wird in drei Bänden erscheinen, von denen Band I und II à M. 8.— complet vorliegen. Von Band III sind Lieferung 1—6 à M. 1.— ausgegeben. Die Lieferungen 7—10 (Schluß) erscheinen noch im Laufe des Januar 1890. Band II und III erscheinen auch u. a. T.

# Preußisches Verwaltungsrecht.

Von

**Conrad Bornhak.**

Näheres hierüber bitte ich aus Seite 2 des Umschlages zu ersehen.

# Bayerisches Staatsrecht.

Von

**Dr. Max Seydel.**

Band I—III.

**Zweiter unveränderter Abdruck.**

8. M. 40. —.

**IV. Band (Finanzrecht).**

M. 14. —.

Digitized by Google

Soeben erschien:

# Wörterbuch
des
# Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung
**mit vielen Gelehrten und höheren Beamten**
herausgegeben
von
**Dr. Karl Freiherrn von Stengel,**
Professor an der Universität Breslau.

**Erster Band.**
**A—K.**

**Subscriptionspreis** bis zur Vollendung des zweiten Bandes M. 19.—, gebunden M. 21.40.
**Ladenpreis** nach Abschluß des Werkes M. 22.80, gebunden M. 25.20.

Ein Wörterbuch, welches über das vielgestaltige **deutsche** Verwaltungsrecht rasch und zuverlässig orientirt, wurde schon lange als ein wirkliches Bedürfniß empfunden.

**von Stengel's Wörterbuch,** dessen **praktischer** Werth gerade in der Beschränkung auf das **deutsche** Verwaltungsrecht liegt, bietet in zwei handlichen Bänden den **deutschen Beamten** und **Studenten, Rechtsanwälten** und **Organen** der **Selbstverwaltung, Parlamentariern** und **Politikern, Journalisten** und **Geschäftsleuten,** was diese brauchen und suchen, zu einem **billigen Preise.**

Seinen Zweck **schneller** und **gründlicher** Orientirung erfüllt es durch knappe, übersichtliche Darstellung des deutschen Gesetzesmaterials, durch kurze Angabe der **Quellen** und **Litteratur** und durch die Beigabe eines ausführlichen Sachregisters.

**Prospecte mit Auszügen aus Besprechungen können durch jede Sortimentsbuchhandlung bezogen werden.**

---

# Beiträge
zur Lehre
vom
# Staatsgesetz und Staatsvertrag.

Von
**Dr. jur. Ernst Seligmann.**
**= II. Theil. =**
**Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge.**
M. 6.—.

---

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google